UBS (CH) Institutional Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella Fonds) für qualifizierte Anleger der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen

Fondsvertrag mit Anhang September 2023

Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung UBS (CH) Institutional Fund besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
   - A. Bonds CHF Ausland
   - B. Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
   - C. Bonds CHF Ausland Medium Term
   - D. Bonds CHF Ausland Passive II
   - E. Bonds CHF Inland
   - F. Bonds CHF Inland Corporate Passive II
   - G. Bonds CHF Inland Medium Term
   - H. Bonds CHF Inland Passive II
   - I. Bonds CHF Prime Ausland
   - J. Bonds USD Inflation-linked Passive II
   - K. Equities Canada Passive II
   - L. Equities Emerging Markets Asia
   - M. Equities Emerging Markets Global
   - N. Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
   - O. Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
   - P. Equities Emerging Markets Global Passive II
   - Q. Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
   - R. Equities Europe Passive II
   - S. Equities Global ESG Leaders Passive II
   - T. Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II
   - U. Equities Global ESG Screened Passive II
   - V. Equities Global Passive II
   - W. Equities Global Passive (CHF hedged) II
   - X. Equities Global (ex Switzerland) Opportunity
   - Y. Equities Global Small Cap Passive II
   - Z. Equities Global (ex Switzerland) Sustainable
   - AA. Equities Israel Passive II
   - BB. Equities Japan Passive II
   - CC. Equities Switzerland Passive Large Capped II
   - DD. Equities Switzerland Passive All II
   - EE. Equities Switzerland Passive Large II
   - FF. Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
   - GG. Equities UK Passive II
   - HH. Equities USA Passive II
   - II. Equities Pacific (ex Japan) Passive II
   - JJ. Global Aggregate Bonds Passive II
   - KK. Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
   - LL. Global Allocation (USD)
   - MM. Global Bonds 1
   - NN. Global Bonds 3 in Liquidation
   - OO. Global Bonds 4
   - PP. Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
   - QQ. Global Bonds Passive (CHF hedged) II
   - RR. Global Bonds Sustainable
   - SS. Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
   - TT. Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
   - UU. Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
   - VV. Small & Mid Cap Equities Switzerland
   - WW. Swiss Real Estate Selection II

   Das Teilvermögen «- Global Bonds Sustainable» wurde im Rahmen einer Umstellung vom UBS (CH) Manager Selection Fund in den Umbrella-Fonds transferiert.
2. Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist UBS Switzerland AG, Zürich.

4. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
   - die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts;
   - die Pflicht zur Erstellung des Basisinformationsblatts;
   - die Pflicht, die Ausgabe und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert zu publizieren.

   Die FINMA hat diesen Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen weiter gemäss Art. 50 Finanzdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) von der Prospektpflicht befreit. Im Weiteren kann anstelle der Barzahlung des Anlegers zum Erwerb von Fondsanteilen die Fondsleitung im Einzelfall auch einer Einbringung von Effekten zustimmen. Die Rücknahme kann ebenso anstelle der Barauszahlung durch Rückgabe von Effekten erfolgen.

   Anstelle des Prospekts macht die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über das Anlageziel, über eine allfällige Übertragung von Anlageentscheiden sowie über eine allfällige Befreiung gemäss Art. 31 Abs. 3 KAG und eine Übertragung von weiteren Teilaufgaben der Fondsleitung, über Zahlstellen, Vertreiber und Prüfgesellschaft des Fonds. Der Anleger hat jederzeit das Recht, zusätzliche Angaben und Informationen über das entsprechende Teilvermögen von der Fondsleitung zu erhalten.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.
6. Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich:
   - Bonds CHF Ausland
   - Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
   - Bonds CHF Ausland Medium Term
   - Bonds CHF Ausland Passive II
   - Bonds CHF Inland
   - Bonds CHF Inland Corporate Passive II
   - Bonds CHF Inland Medium Term
   - Bonds CHF Inland Passive II
   - Bonds CHF Prime Ausland
   - Bonds USD Inflation-linked Passive II
   - Equities Canada Passive II
   - Equities Emerging Markets Global
   - Equities Emerging Markets Global Passive II
   - Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
   - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
   - Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
   - Equities Europe Passive II
   - Equities Global ESG Leaders Passive II
   - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II
   - Equities Global ESG Screened Passive II
   - Equities Global Passive II
   - Equities Global Passive (CHF hedged) II
   - Equities Global Small Cap Passive II
   - Equities Israel Passive II
   - Equities Japan Passive II
   - Equities Pacific (ex Japan) Passive II
   - Equities Switzerland Passive Large Capped II
   - Equities Switzerland Passive All II
   - Equities Switzerland Passive Large II
   - Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
   - Equities UK Passive II
   - Equities USA Passive II
   - Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
   - Global Allocation (USD)
   - Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
   - Global Bonds Passive (CHF hedged) II
   - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
   - Small & Mid Cap Equities Switzerland
   - Swiss Real Estate Selection II
7. Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London:
   - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity
   - Global Aggregate Bonds Passive II
   - Global Bonds 1
   - Global Bonds 3 in Liquidation
   - Global Bonds 4
   - Global Bonds Sustainable
   - Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
   - Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
8. Vermögensverwalter für folgendes Teilvermögen ist UBS Asset Management (Singapore) Ltd, Singapur:
   - Equities Emerging Markets Asia
9. Vermögensverwalter für folgendes Teilvermögen sind UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago und UBS Asset Management (UK) Ltd, London:
   - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern[1] einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
   Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
   Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger..
   Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.
   Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
   a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
   b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

[1] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des jeweiligen Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind in der Produktdokumentation über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche diese Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist beschränkt auf qualifizierte Anleger:
   Als qualifizierte Anleger im Sinne dieses Fondsvertrages gelten ausschliesslich folgende Anleger:
   a) Beaufsichtigte Finanzintermediäre, wie Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen;
   b) Beaufsichtigte Versicherungsunternehmungen;
   c) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
   d) Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
   e) Vermögende Privatpersonen gemäss Art. 10 Abs. 3bis KAG, die schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-in);
   f) Anleger, die gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern sie nicht erklärt haben, dass sie nicht als qualifizierte Anleger gelten wollen (opting-out).

   Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 8 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 8 vorgenommen werden.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Der Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf diesen

Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Anlagefonds oder eine Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Anlagefonds oder der Anteilsklasse heraus. Der Umbrella-Fonds oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.

9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
   a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
   b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
   a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
   b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;
   c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
   Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zur Zeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen mit den Bezeichnungen «I-A1», «I-A2», «I-A3»,«I-B», «I-X», «U-X» und I-X-dist». Alle Anteilsklassen werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben.
   Alle Anteilsklassen werden nur als Namensanteile emittiert.
   Die Anteilsklassen unterscheiden sich wie folgt:
   a) «I-A1»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
   b) «I-A2»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.
   c) «I-A3»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird.
   d) «I-B»: Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebsstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.
   e) «I-X»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der

Vermögensverwaltung, der Vertriebsstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

f) «I-X-dist»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebsstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse «I-X-dist» unterscheidet sich von den Anteilsklassen «I-A1», «I-A2», «I-A3», «I-B», «I-X» und «U-X» durch die Ausschüttung der Nettoerträge.

g) «U-X»: Die Kosten für Vermögensverwaltung, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebsstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 6.4 im Anhang).

   Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von allen anderen Anteilsklassen durch den höheren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.

h) «P»: Anteile der Anteilsklasse «P» werden allen Anlegern angeboten. Eine Mindestzeichnung bzw. ein Mindestbestand ist nicht erforderlich. Die Anteile der Anteilsklasse «P» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen (vgl. §17 Ziff. 8) ist bei Anteilen der Anteilsklasse «P» ausgeschlossen.

i) «Q»: Anteile der Anteilsklasse «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden diesen nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar.

Anteile in einer gegenüber der Rechnungseinheit abgesicherten oder anderen denominierten Währung werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt und werden ausschliesslich in einem Depot bei der Depotbank gehalten. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 9 vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 4 oder 5 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren, wobei die in Ziff. 4 oder 5 in Klammern bei den Namen der Teilvermögen angegebenen Währungen lediglich die Referenzwährungen der Teilvermögen angeben, die mit den Anlagewährungen nicht übereinstimmen müssen.

a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht (einschliesslich börsennotierte SPACs) oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. j einzubeziehen.

b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, d und e, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle oder Commodities zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte - mit Ausnahme der Commodities - gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

d) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen angehören, oder dieser Art entsprechen.

e) Anteile an anderen (bei gleichwertiger Aufsicht) kollektiven Kapitalanlagen, die der Art Immobilienfonds angehören, oder dieser Art entsprechen.

f) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. f, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. g, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Die strukturierten Produkte werden entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

g) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

h) Edelmetalle und Edelmetallzertifikate bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

i) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

j) Andere als die vorstehend in Bst. a bis i genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Direktanlagen in, Waren und Warenpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art nach Bst. a bis h vorstehend.

2. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

A. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risikoadjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben, und die ein Mindest-Rating von BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 5 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

B. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland Corporate Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten Schuldnern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;

- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

C. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Refenzindex (Benchmark für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit von Schuldnern weltweit zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit.
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen.
   ac) Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.
   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 5 Bst. aa vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
   - Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Ziff. 5 Bst. ab vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen.

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%.
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate auf Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte (einschliesslich Warrants) insgesamt höchstens 10%.
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

   Unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivaten gemäss § 12 darf die durchschnittliche Laufzeit der Forderungswertpapiere und -rechte des Teilvermögens sechs Jahre und die Restlaufzeit der Einzelanlage zehn Jahre nicht überschreiten. Bei variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und -rechten gilt der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit.

D. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen im Anhang genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

E. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz in der Schweiz haben und die ein Mindest-Rating BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 5 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

F. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland Corporate Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten Schuldnern, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
   - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

G. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland Medium Term

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit von schweizerischen Schuldnern zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 5 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
   - Bankguthaben.

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
   - Zudem muss die durchschnittliche Laufzeit des Teilvermögens zwischen ein und fünf Jahren liegen, wobei die Restlaufzeit der Einzelanlagen zehn Jahre nicht überschreiten darf.

H. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz in der Schweiz haben;
ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen
ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

I. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Prime Ausland

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen erstklassiger Schuldner zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
aa) auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern, die ihren Sitz im Ausland haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Ausland haben und die ein Mindest-Rating von AA- durch S&P, AA3 durch Moody's oder AA- durch Fitch oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 5 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

J. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds USD Inflation-linked Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf USD lautende Inflationsgebundene Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens:
   aa) in inflationsgebundene Forderungspapiere und Forderungsrechte, welche von internationalen oder supranationalen Organisationen, von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldnern ausgegeben werden, auf USD lauten und ein Mindest-Rating von BBB- durch S&P, Baa3 durch Moody's oder BBB- durch Fitch oder ein gleichwertiges Rating aufweisen, wobei Titel mit niedrigeren Ratings erlaubt sind, wenn die Schuldner im Referenzindex enthalten sind;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen. Bei Anlagen in kollektive Anlagen stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen und entsprechend kein Mindest-Rating von BBB- durch S&P, Baa3 durch Moody's oder BBB- durch Fitch oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
   - Bankguthaben.

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
   - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

K. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Canada Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den kanadischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Kanada haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Kanada halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Kanada haben;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
   - Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
   - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

d) Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „- Equities Global Passive II", "- Equities Global Passive (CHF hedged) II" sowie "UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive (CHF hedged) II" (Dachfonds). Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.
   Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen „PF – Global Fund" (Dachfonds).
   Der Dachfonds „PF – Global Fund" darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften höchstens 49% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

L. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Asia

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für Aktien der Emerging Markets in Asien zu erzielen, welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist. Als Emerging Markets gelten alle Märkte, die im Referenzindex enthalten sind sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Aktienmärkte konstituiert werden. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.
4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.
5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets in Asien haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den Emerging Markets in Asien halten oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets in Asien ausüben;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 5 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen
   - Bankguthaben.

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

M. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für Aktien der Emerging Markets weltweit zu erzielen., Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt. Als Emerging Markets gelten alle Märkte, die im Referenzindex enthalten sind sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Aktienmärkte konstituiert werden. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.
4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der

Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 5 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
   - Bankguthaben.

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

N. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt der Emerging Markets weltweit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein. Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen in Schwellenländern gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaers Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Darüber hinaus werden Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (negatives Screening). Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;
   ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

d) Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „PF Pension - ESG 50 Fund" sowie "PF Pension - ESG 75 Fund" (Dachfonds). Der Dachfonds „PF Pension - ESG 50 Fund" darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften höchstens 49% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Der Dachfonds „PF Pension - ESG 75 Fund" darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften höchstens 45% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

O. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt der Emerging Markets weltweit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein. Es sollen Anlagen in Unternehmen vermieden werden, die sich im Vergleich zu anderen weniger stark für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Der Referenzindex umfasst keine Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, Tabak, thermischer Kohle, Ölsand oder zivilen Schusswaffen in Verbindung stehen und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verletzen (negatives Screening). Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;
   ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

P. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt der Emerging Markets weltweit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

Q. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt der Emerging Markets passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann, wobei der Referenzindex und somit auch das Teilvermögen eine Minimum-Varianz-Strategie verfolgt. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den Emerging Markets haben oder die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Emerging Markets ausüben, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und
-rechte von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen und deren Vermögen überwiegend in eine der in Bst. ba und bc genannten Anlagen investiert wird;
bf) Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss Bst. ba insgesamt höchstens 10%;
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss Bst. a, ba, bd und be auf konsolidierter Basis mindestens 90%;

- Forderungswertpapiere insgesamt höchstens 5%;
- Geldmarktinstrumente insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- Securities Lending: Das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
- Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.

R. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Europe Passive II

3. Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, den im Anhang genannten Referenzindex passiv nachzubilden, wobei bis zu 85% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive II» sowie bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds «- Equities UK Passive II» angelegt werden können.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Europa haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Europa halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa haben;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
   - Bankguthaben.

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - andere kollektive Kapitalanlagen mindestens 51% und höchstens 100%; Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz dieses Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können;
   - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

S. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten für nachhaltige globale Aktienanlagen repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Darüber hinaus werden produktbasiert solche Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder (zivile, militärische, umstrittene) Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (negatives Screening). Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
   ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB- oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
   - Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
   - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

d) Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „PF Pension - ESG 50 Fund“ sowie "PF Pension - ESG 75 Fund" (Dachfonds). Der Dachfonds „PF Pension - ESG 50 Fund“ darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften höchstens 49% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Der Dachfonds "PF Pension - ESG 75 Fund" darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften höchstens 45% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

T. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten für nachhaltige globale Aktienanlagen repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. **Die ESG-Leaders Methodik** zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex (siehe Ziff. 2 im Anhang) übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Darüber hinaus werden produktbasiert solche Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder (zivile, militärische, umstrittene) Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**negatives Screening**). Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsent-wicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden. Die Anlagen werden gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert;

ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB- oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

- Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

d) Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „PF Pension - ESG 50 Fund", "PF Pension - ESG 75 Fund" sowie "PF Pension - ESG 100 Fund" (Dachfonds). Der Dachfonds "PF Pension - ESG 50 Fund" darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften höchstens 49% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Der Dachfonds "PF Pension - ESG 75 Fund" darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften höchstens 45% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Der Dachfonds "PF Pension - ESG 100 Fund" darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften höchstens 35% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

U. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Screened Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten für den globalen Aktienmarkt repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Es sollen Anlagen in Unternehmen vermieden werden, die sich im Vergleich zu anderen weniger stark für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Der Referenzindex umfasst keine Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, Tabak, thermischer Kohle, Ölsand oder zivilen Schusswaffen in Verbindung stehen und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verletzen (**negatives Screening).** Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d , die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

V. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global Passive II

3. Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, mittels Erwerb von bis zu jeweils 100% der Anteile der Zielfonds «- Equities Canada Passive II», «- Equities Japan Passive II», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive II», «- Equities UK Passive II», «- Equities USA Passive II», «- Equities Israel Passive II» und «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive II» den im Anhang genannten Referenzindex passiv nachzubilden, wobei bis zu 80% des Teilvermögens in das Teilvermögen «- Equities USA Passive II» investiert werden kann. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. D Ziff. 10 verwiesen.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz), die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch

von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d , die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
- auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

W. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global Passive (CHF hedged) II

3. Dieses Teilvermögen verfolgt als Dachfonds das Anlageziel, mittels Erwerb von bis zu jeweils 100% der Anteile der Zielfonds «- Equities Canada Passive II», «- Equities Japan Passive II», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive II», «- Equities UK Passive II», «- Equities USA Passive II», «- Equities Israel Passive II» und «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive II» den im Anhang genannten Referenzindex passiv nachzubilden, wobei bis zu 80% des Teilvermögens in das Teilvermögen «- Equities USA Passive II» investiert werden kann. Bezüglich der damit zusammenhängenden Risiken wird auf § 15 Bst. D Ziff. 10 verwiesen.

4. a) Dieses Teilvermögen ist als Dachfonds konzipiert. Dies bedeutet, dass nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens 49% und insgesamt höchstens 100% des Vermögens des Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investiert werden.

Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz), die in dem im Anhang genannten Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden; die Anlagen werden gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und d), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 4 Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen mindestens 49% insgesamt höchstens 100%; Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem handelt es sich bei den Zielfonds um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht. Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen;

- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
- Pensionsgeschäfte: das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.

X. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in weltweit tätige Unternehmen (mit Ausnahme der Schweiz) über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark), für weltweite Aktienanlagen (mit Ausnahme der Schweiz) zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit mit Ausnahme der Schweiz;
   ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
   Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB oder ein gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 5 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
   - Bankguthaben.

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 20%.

Y. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global Small Cap Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) globaler, kleinkapitalisierter Unternehmen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungspapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die im Referenzindex (Anhang) enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

Z. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable

3. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, in Unternehmen zu investieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und somit ein geeignetes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Im Research-Prozess, welcher unter Ziff.2 im Anhang erläutert wird, werden für die Beurteilung der Nachhaltigkeit sowohl interne Nachhaltigkeitsanalysen von UBS Asset Management Switzerland AG als auch solche entsprechend anerkannter ESG Research Anbieter (wie z.B. MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten) herangezogen. Bei dieser ESG-Konsensbewertung von UBS (ESG Consensus Score) werden Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Leistung dieser Emittenten in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt, um im Anlageuniversum Emittenten mit einem überzeugenden Umwelt- und Sozialprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren.
Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien (negatives Screening**) als auch ESG Bewertungen **(ESG Integration)** sowie eine ESG-basierte Instrumentenauswahl zur Anwendung **(Best-in-Class).** Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren **(Stewardship-Ansatz).**
Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang (Ziff. 2) zu entnehmen.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit (mit Ausnahme der Schweiz), die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen;
ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;
- auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.

d) Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für «UBS (CH) Vitainvest - World 50 Sustainable» (Dachfonds). Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 70% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

AA. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Israel Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den israelischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Israel haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Israel halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Israel haben, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung

her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- Securities Lending: Das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
- Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.

d) Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „- Equities Global Passive II", "- Equities Global Passive (CHF hedged) II" sowie "UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive (CHF hedged) II" (Dachfonds). Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

BB. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Japan Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den japanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in Japan halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Japan haben;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

d) Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „- Equities Global Passive II" und "- Equities Global Passive (CHF hedged) II" (Dachfonds). Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

CC. UBS (CH) Institutional Fund – Equities Switzerland Passive Large Capped II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   bb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
   bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   bd) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   be) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
   bf) Bankguthaben.

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
   - Pensionsgeschäfte: das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen;
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

DD. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Passive All II

EE. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Passive Large II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieser Teilvermögen oder Teilen davon anlegen
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- für das Teilvermögen **"- Equities Switzerland Passive All II"** gilt: andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 25%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

FF. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt für klein- und mittelkapitalisierte Unternehmen der Schweiz (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in:
aa) Beteiligungspapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, die im Referenzindex (Anhang) enthalten sind;
ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine und ähnliches), die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen und deren Vermögen überwiegend in eine der vorstehend genannten Anlagen (Ziff. 4 Bst. b Spiegelstrich 1-3) investiert wird;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- Securities Lending: Das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen;
- Pensionsgeschäfte: Das Teilvermögen darf keine Pensionsgeschäfte tätigen.

GG. UBS (CH) Institutional Fund - Equities UK Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den britischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich (UK) haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich (UK) halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Vereinigten Königreich (UK) haben oder solche, die im Referenzindex enthalten sind und solche, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung in den Referenzindex aufgenommen werden;
ab) Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;

- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten, die ein Mindest-Rating von BBB- oder gleichwertiges Rating (Investment Grade) aufweisen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

d) Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „- Equities Global Passive II", "- Equities Global Passive (CHF hedged) II" sowie "UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive (CHF hedged) II" (Dachfonds). Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

HH. UBS (CH) Institutional Fund - Equities USA Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den US-amerikanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz in den USA haben, als Holdinggesellschaften überwiegend Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz in den USA halten oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den USA haben;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

d) Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „- Equities Global Passive II" und "- Equities Global Passive (CHF hedged) II" (Dachfonds). Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

II. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhang genannten für den Aktienmarkt im pazifischen Raum (mit Ausnahme von Japan) repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz im pazifischen Raum, d.h. Hongkong, Australien, Neuseeland und Singapur (mit Ausnahme von Japan) haben, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer

Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d , die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen.
- auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten;
- auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

d) Dieses Teilvermögen dient als Zielfonds für die Teilvermögen „- Equities Global Passive II“, "- Equities Global Passive (CHF hedged) II" sowie "UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive (CHF hedged) II" (Dachfonds). Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

JJ. UBS (CH) Institutional Fund - Global Aggregate Bonds Passive II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten für weltweite Obligationen repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:

aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvemögens oder Teilen davon anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

KK. UBS (CH) Institutional Fund - Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten für weltweite Obligationen repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvemögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und jene, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
   - Bankguthaben

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.
   - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

LL. UBS (CH) Institutional Fund – Global Allocation (USD)

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens ist es, auf breit diversifizierter Basis am Wachstumspotential der globalen Finanzmärkte zu partizipieren. Zu diesem Zweck wird weltweit hauptsächlich in Obligationen und Aktien investiert. Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance des Fonds gemessen wird, und nicht auf die Anlagewährung des Fonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Fonds optimal eignen. Zur Erreichung des Anlageziels dürfen auch Anlagen minderer Bonität eingesetzt werden.

4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Vermögen des Teilvermögens in:
   aa) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen und Notes sowie andere fest- oder variabelverzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit;
   ab) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) weltweit;
   ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldern von in- und ausländischen Emittenten;
   ae) börsennotierte geschlossene schweizerische oder ausländische Immobilien-Investmentfonds, wie beispielsweise REIT's und UCITS REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften.
   af) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ag) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ah) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;

ai) Derivate und strukturierte Produkte auf Edelmetalle und Commodities;
aj) Bankguthaben.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. af vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ah vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa und Bst. ab vorstehend investiert sind.

b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
ba) Forderungswertpapiere und -rechte zwischen einem Rating von BBB- und C, oder ein gleichwertiges Rating höchstens 30%;
bb) Forderungswertpapiere und -rechte zwischen einem Rating von CCC und C oder ein gleichwertiges Rating höchstens 10%;
bc) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%, wobei folgendes zu beachten ist: Anlagen in Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind nicht erlaubt. Die Zielfonds müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds grundsätzlich gewährleisten können. Zudem müssen die Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe muss gewährleistet sein. Bei den Zielfonds handelt es sich um offene kollektive Kapitalanlagen, d.h. vertragliche Anlagefonds sowie Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die börsenkotiert sind oder nicht;
bd) Anlagen gemäss Ziff. 5 Bst. ae vorstehend insgesamt höchstens 20%.
be) Derivate und strukturierte Produkte auf Edelmetalle und Commodities insgesamt höchstens 20%.

MM. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 1
NN. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 3 in Liquidation

3. Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für weltweite Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.
4. UBS Asset Management kategorisiert diese Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.
5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit;
ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemsäs ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieser Teilvermögen oder Teilen davon anlegen;
ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten die den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
- auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 5 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

OO. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 4

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für weltweite Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.
4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der

Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvemögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 5 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
   - Bankguthaben.

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 20%.

PP. UBS (CH) Institutional Fund – Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für weltweite Staatsobligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvemögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und jene, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
   - Bankguthaben

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

- Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.

QQ. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Passive (CHF hedged) II

3. Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für weltweite Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende Obligationen und Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
   - Aktien und Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst ab genannten Anforderungen nicht genügen;
   - Bankguthaben.

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
   - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

RR. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Sustainable

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, in Emittenten zu investieren, die Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen und somit ein geeignetes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Im Anlage-Prozess, welcher im Anhang erläutert wird, werden für die Beurteilung der Nachhaltigkeit sowohl interne Nachhaltigkeitsanalysen von UBS Asset Management Switzerland AG als auch solche entsprechend anerkannter Agenturen herangezogen. Bei dieser ESG-Konsensbewertung von UBS (ESG Consensus Score) werden Nachhaltigkeitsfaktoren, wie die Leistung dieser Emittenten in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt, um im Anlageuniversum Emittenten mit einem überzeugenden Umwelt- und Sozialprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren.

   Es kommen dabei sowohl **Ausschlusskriterien** (**negatives Screening**) als auch **ESG Bewertungen (ESG Integration)** sowie eine ESG-basierte Instrumentenauswahl zur Anwendung **(Best-in-Class).** Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren **(Stewardship-Ansatz**). Weitere Informationen hierzu, auch im Zusammenhang mit Investitionen in Staatsanleihen, sind dem Anhang zu entnehmen.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) auf frei konvertierbare Währung lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabelverzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst ab genannten Anforderungen nicht genügen;
   - Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

d) Das Teilvermögen dient als Zielfonds für «UBS (CH) Vitainvest – World 25 Sustainable» und «UBS (CH) Vitainvest – World 50 Sustainable» (Dachfonds). Diese Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 60% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.

SS. UBS (CH) Institutional Fund - Global Corporate Bonds (CHF hedged) II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für weltweite Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt, wobei die Anlagen grösstenteils gegen CHF abgesichert werden.

4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in:
      aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater Schuldner weltweit, die mindestens ein Rating von BBB- durch S&P oder Fitch bzw. Baa3 durch Moody's oder ein vergleichbares Rating aufweisen sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
      ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvemögens oder Teilen davon anlegen;
      ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
      ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und jene, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
      - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
      - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
      - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
      - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
      - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
      - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 5 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
      - Bankguthaben

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
      - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%
      - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
      - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;
      - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

TT. UBS (CH) Institutional Fund - Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für weltweite Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht sowie die Anlagen gegen CHF abzusichern.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) auf Schweizer Franken (CHF) oder andere Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte privater und öffentlich-rechtlicher Schuldner weltweit sowie in vorgenannte Anlagen, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvemögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und jene, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen weltweit;
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 4 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen.
   - Bankguthaben

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%
   - Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) darauf insgesamt höchstens 10%;
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
   - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

UU. UBS (CH) Institutional Fund – Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6.1. dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Wertpapiere von Gesellschaften weltweit, deren Hauptaktivität im Kauf, Verkauf, der Erschliessung, Überbauung, Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Immobilien liegt, oder Unternehmen, die zwecks Erzielung von Einkünften und Kapitalgewinnen Eigentum an Grundstücken und Immobilien besitzen oder diese bewirtschaften. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften. Die vorgenannten Anlagen sind gegen den Schweizer Franken abgesichert;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) weltweit, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungspapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

- Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
- Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d;
- Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 30%.
- Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

VV. UBS (CH) Institutional Fund - Small & Mid Cap Equities Switzerland

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen der Schweiz zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

5. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Beteiligungspapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die im Referenzindex (Anhang) enthalten sind;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c und d, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

   Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

   b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, bis zu ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), den in Ziff. 5 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungspapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern von in- und ausländischen Emittenten;
   - auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis d, die den in Ziff. 5 Bst. ab genannten Anforderungen nicht genügen;
   - Bankguthaben.

   c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.
   - SPACs höchstens 10%.

WW. UBS (CH) Institutional Fund - Swiss Real Estate Selection II

3. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark für schweizerische Immobilienanlagefonds und Anlagen in schweizerischen Wertpapieren von Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Besitz, Kauf und Verkauf und der Entwicklung von Immobilien besteht, zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

4. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

4. a) Die Fondsleitung investiert nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel dieses Vermögens des Teilvermögens in:
   aa) Wertpapiere von schweizerischen Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Kauf, Verkauf, der Erschliessung, Überbauung, Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken und Immobilien liegt, oder Unternehmen, die zwecks Erzielung von Einkünften und Kapitalgewinnen Eigentum an Grundstücken und Immobilien besitzen oder diese bewirtschaften. Darunter fallen auch börsennotierte geschlossene Immobilien-Investmentfonds wie beispielsweise REIT's (Real Estate Investment Trusts) oder andere, vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften;
   ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, gemäss Ziff. 1 Bst. c bis e, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
   ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
   ad) Strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
   - Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die den in Ziff. 4 Bst. aa genannten Anforderungen nicht genügen.
   - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten;
   - auf Schweizer Franken (CHF) lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
   - Derivate (einschliesslich Warrants auf die oben erwähnten Anlagen;
   - Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c bis e, die den in Ziffer 4 ab genannten Anforderungen nicht genügen
   - Bankguthaben.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
   - Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
   - andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 100%.
   - Securities Lending: das Teilvermögen darf kein Securities Lending tätigen.

d) Die Fondsleitung kann gemäss vorstehenden Bestimmungen einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilvermögens in Immobilienfonds investieren. Diese Immobilienfonds sind typischerweise an der Börse gelistet und deren Anteile werden täglich zu Marktpreisen gehandelt. Marktbedingungen können dazu führen, dass die Anteile der Immobilienfonds mit hohem Disagio gehandelt werden. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht im Interesse der Anleger liegt, dass die Anteile der Immobilienfonds an der Börse verkauft werden, sondern die Rücknahme der Anteile über den Primärmarkt erfolgt, wobei Kündigungsfristen von bis zu einem Jahr eingehalten werden müssten. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung Rücknahmen nicht bedienen kann.

5. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung aller Teilvermögen (mit Ausnahme der Teilvermögen, für die in § 8 Ziff. 4 oder 5 Bst. c die Effektenleihe ausgeschlossen ist) sämtliche Arten von Effekten ausleihen (= Securities Lending), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich

bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als «Repo» oder als «Reverse Repo» getätigt werden.
   Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.
   Das «Repo» ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein «Reverse Repo». Mit einem «Reverse Repo» erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.
2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.
7. «Repos» gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines «Reverse Repo» verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines "Reverse Repo" nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die

Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus «Reverse Repo» gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

§ 12 Derivate

A. Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren („VaR-Ansatz")

Absatz A. gelangt für die folgenden Teilvermögen zu Anwendung:

- Global Allocation (USD)

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Modell-Ansatz nach dem Value-at-Risk-Verfahren («VaR-Ansatz») zur Anwendung und es werden periodisch Stresstests durchgeführt (vgl. Ziff. 5).
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswertes und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. Die Fondsleitung bildet ein Risikomess-Modell, welches die Risiken der Teilvermögen als Value-at-Risk (VaR) schätzt. Der VaR ist täglich auf der Basis der Positionen des Vortags mit einem einseitigen Konfidenzintervall von 99% und einer Halteperiode von 20 Handelstagen zu berechnen. Dabei muss ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr (250 Bankwerktage) berücksichtigt werden. Die Fondsleitung führt für jedes Teilvermögen ein Vergleichsportefeuille, welches keine Hebelwirkung aufweist und grundsätzlich keine Derivate enthält, dessen Zusammensetzung sich insbesondere nach den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Limiten gemäss den Angaben im Fondsvertrag und Anhang des entsprechenden Teilvermögens bestimmt. Das Vergleichsportefeuille darf Derivate enthalten, wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag eine Long/Short-Strategie umsetzt und im Vergleichsportefeuille das Short-Exposure durch Derivate dargestellt wird oder wenn das Teilvermögen gemäss Fondsvertrag eine Anlagepolitik mit Währungsabsicherung umsetzt und als Vergleichsmassstab ein währungsabgesichertes Vergleichsportefeuille herangezogen wird. Der VaR eines Teilvermögens darf das Doppelte des VaR des entsprechenden Vergleichsportefeuilles zu keiner Zeit überschreiten (relative VaR-Limite). Die Fondsleitung simuliert periodisch (mindestens monatlich) ausserordentliche Marktverhältnisse (Stresstests). Stresstests sind zudem durchzuführen, wenn eine wesentliche Änderung der Ergebnisse der Stresstests durch eine Änderung des Werts oder der Zusammensetzung des Vermögens eines Teilvermögens oder durch eine Änderung in den Marktgegebenheiten nicht ausgeschlossen werden kann.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
   b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
   c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
   d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei

oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehendem Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Anhang enthält weitere Angaben:
   - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
   - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Teilvermögens;
   - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
   - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
   - zu den Kreditderivaten.

B. Commitment-Ansatz II

Absatz B. gelangt für die folgenden Teilvermögen zu Anwendung:

- Bonds CHF Ausland
- Bonds CHF Ausland Medium Term
- Bonds CHF Inland
- Bonds CHF Inland Medium Term
- Bonds CHF Prime Ausland
- Equities Emerging Markets Asia
- Equities Emerging Markets Global
- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity
- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable
- Global Bonds 1
- Global Bonds 3 in Liquidation
- Global Bonds 4
- Global Bonds Sustainable
- Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
- Small & Mid Cap Equities Switzerland
- Swiss Real Estate Selection II

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
   Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken

zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

C. Commitment Ansatz I

Absatz C. gelangt für die folgenden Teilvermögen zu Anwendung:

- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
- Bonds CHF Ausland Passive II
- Bonds CHF Inland Corporate Passive II
- Bonds CHF Inland Passive II
- Bonds USD Inflation-linked Passive II
- Equities Canada Passive II
- Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
- Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
- Equities Emerging Markets Global Passive II
- Equities Europe Passive II
- Equities Global ESG Leaders Passive II
- Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II
- Equities Global ESG Screened Passive II
- Equities Global Passive II
- Equities Global Passive (CHF hedged) II
- Equities Global Small Cap Passive II
- Equities Israel Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities Switzerland Passive Large Capped II
- Equities Switzerland Passive All II
- Equities Switzerland Passive Large II
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
- Equities UK Passive II
- Equities USA Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.
   Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
   Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
   a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
   b) Credit Default Swaps (CDS);
   c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen;
   d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
   b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
      - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
      - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
      - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
   c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
   d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
   a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken

zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a), die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 50% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

A. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland
UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term
UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland
UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland Corporate Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland Medium Term
UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Prime Ausland
UBS (CH) Institutional Fund - Bonds USD Inflation-linked Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Global Aggregate Bonds Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 1
UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 3 in Liquidation
UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Passive (CHF hedged) II
UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Sustainable
UBS (CH) Institutional Fund - Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
UBS (CH) Institutional Fund - Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
   a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b) flüssige Mittel gemäss § 9;
   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Für das Teilvermögen - Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II gilt: Dieses Teilvermögen kann bis zu 100% in den Zielfonds - Global Aggregate Bonds Passive II investieren. Der Zielfonds darf keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und muss für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlage und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode).
   Für das Teilvermögen - Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged) gilt eine Limite von maximal 25%.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
    Zusätzlich gilt für die Teilvermögen **"- Bonds CHF Inland", "- Bonds Inland Passive II"** sowie **"- Bonds CHF Inland Medium Term"** folgendes:
    Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten von der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG begeben oder garantiert werden. Es dürfen dabei höchstens 30% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
    Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

B. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Asia
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
    a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
    b) flüssige Mittel gemäss § 9;
    c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
    Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese

Beschränkungen gelten nicht, wenn sich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

C. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Canada Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Screened Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global Small Cap Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Japan Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Passive All II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Passive Large II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities UK Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities USA Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
   a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b) flüssige Mittel gemäss § 9;
   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Bezüglich Emittenten gelten folgende Limiten:
   a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Anhang aufgeführt wird, enthalten ist.
   b) Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.
      Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Ausscheiden den Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.
   c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens mit Ausnahme der zwei nacherwähnten Teilvermögen nicht übersteigen.
   Für die Teilvermögen **"- Equities Switzerland Passive All II"** sowie **"- Equities Switzerland Passive Large II"** gilt bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte..
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens mit Ausnahme der zwei nacherwähnten Teilvermögen nicht übersteigen.
   Für die Teilvermögen **"- Equities Switzerland Passive All II"** sowie **"- Equities Switzerland Passive Large II"** gilt bei Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen mit Ausnahme der Teilvermögen **"- Equities Global ESG Leaders Passive II", "- Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II", "- Equities Global ESG Screened Passive II"**, welche

höchstens 20% sowie des Teilvermögens **"- Equities Switzerland Passive All II"**, das höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen darf.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

D. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global Passive (CHF hedged) II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
    a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
    b) flüssige Mittel gemäss § 9;
    c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 15% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
    Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 40% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
    Für die Teilvermögen **"- Equities Global Passive II"** und **"- Equities Global Passive (CHF hedged) II"** gilt: Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Für das Teilvermögen **"- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable"** darf die Fondsleitung höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
    Für die Teilvermögen **"- Equities Global Passive II"** und **"- Equities Global Passive (CHF hedged) II"** kann die Fondsleitung dauernd bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds) anlegen, wobei sie bis zu 80% des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in das Teilvermögen «- Equities USA Passive II» anlegen kann. Die Zielfonds dürfen keine Gebührenkumulation für den Anleger mit sich bringen und müssen für die Fondsleitung vollständige Transparenz über die Anlagen und Gebühren ermöglichen (X-Tranchen-Methode). Die Fondsleitung investiert mindestens in vier verschiedene Zielfonds, wobei pro Region ein Zielfonds eingesetzt werden kann; folglich kann die Gewichtung pro Zielfonds (gemessen am Vermögen des jeweiligen Teilvermögens) der Gewichtung der jeweiligen Region des jeweiligen im Anhang genannten Referenzindices entsprechen, wobei die regionale Zielfondsgewichtung im Vergleich zum jeweiligen Referenzindex zu maximal 3% überschritten werden darf.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
    Davon abweichend gilt für die Teilvermögen **«- Equities Global Passive II»** und **«- Equities Global Passive (CHF hedged) II»**: Von den Zielfonds «- Equities Canada Passive II», «- Equities Japan Passive II», «- Equities Pacific (ex Japan) Passive II», «- Equities UK Passive II», «- Equities USA Passive II», «- Equities Israel Passive II» sowie «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland)

Passive II» darf die Fondsleitung für das Vermögen des Teilvermögens jedoch bis 100% der Anteile erwerben, sofern diese Zielfonds weder eine Ausgabe- noch eine Rücknahme- oder Verwaltungskommission erheben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

E. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Europe Passive II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
   a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b) flüssige Mittel gemäss § 9;
   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen sowie bis zu 85% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds «UBS (Lux) Institutional Fund - Equities Europe (ex UK ex Switzerland) Passive II» sowie bis zu 40% des Vermögens des Teilvermögens in den Zielfonds «- Equities UK Passive II» anlegen, sofern diese Zielfonds weder eine Ausgabe- noch eine Rücknahme- oder Verwaltungskommission erheben.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

F. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Israel Passive II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
   a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b) flüssige Mittel gemäss § 9;
   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Bezüglich Emittenten gelten folgende Limiten:
   a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Anhang aufgeführt wird, enthalten ist.

b) Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie jene, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.
Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Ausscheiden den Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.

c) Die Anlagen sind auf mindestens 10 Emittenten aufzuteilen, es sei denn, die Anzahl Emittenten im Referenzindex fällt zwischenzeitlich auf unter 10.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Für Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, gilt als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Für Emittenten, deren Indexgewichtung höher als 17% ist, gilt als Maximum die Indexgewichtung + 3%-Punkte.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziffer 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

G. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Passive Large Capped II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
b) flüssige Mittel gemäss § 9;
c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte bis höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten angelegen, unabhängig davon, ob dieser im Referenzindex, der im Anhang aufgeführt wird, enthalten ist.

b) Bei Emittenten, die im Referenzindex enthalten sind sowie bei jenen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch von ihrer Ertragsentwicklung her mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie bei der nächsten Anpassung des Index in diesen aufgenommen werden, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten, wobei die Übergewichtung des Gesamtwerts der Effekten und Geldmarktinstrumente auf 3%-Punkte des relevanten Indexgewichts beschränkt ist.
Bei Emittenten, die aus dem Referenzindex ausgeschieden sind, darf der Anteil am Vermögen eines Teilvermögens bis maximal sechs Monate nach dem Ausscheiden den Gesamtwert der Aktiven desselben Emittenten maximal die letzte publizierte Indexgewichtung + 1%-Punkt nicht überschreiten.

c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 35% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 35% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
    Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziffer 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

H. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 4

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
b) flüssige Mittel gemäss § 9;
c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind und Geldmarktinstrumente, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 außer Betracht.
    Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

I. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
    a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
    b) flüssige Mittel gemäss § 9;
    c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
    Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

J. UBS (CH) Institutional Fund - Swiss Real Estate Selection II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
   a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b) flüssige Mittel gemäss § 9;
   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten und Geldmarktinstrumente, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens von Swiss Real Estate Selection II in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

K. UBS (CH) Institutional Fund - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
   a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b) flüssige Mittel gemäss § 9;
   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
   b) Bei Emittenten die im Referenzindex enthalten sind, darf die Fondsleitung die unter Bst. a genannte Limite überschreiten. Dabei erfolgt die Gewichtung der Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten möglichst analog zu deren Gewichtung im Referenzindex, wobei die Übergewichtung im Maximum auf 1%-Punkte beschränkt ist.
   c) Die Anlagen sind auf mindestens 12 Emittenten aufzuteilen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Teilvermögens.
   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

L. UBS (CH) Institutional Fund - Global Allocation (USD)

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
    a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
    b) flüssige Mittel gemäss § 9;
    c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
    Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 49% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben
    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 % nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 außer Betracht.
Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

M. UBS (CH) Institutional Fund - Small & Mid Cap Equities Switzerland

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
   a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
   b) flüssige Mittel gemäss § 9;
   c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten der Emittenten und Geldmarktinstrumente, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

N. Bestimmung für alle Teilvermögen

Der Erwerb von Dachfonds ist ausgeschlossen.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte und Anwendung des Swinging Single Pricing

1. Der Nettoinventarwert für die in § 17 Ziff. 2 Bst. b genannten Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen bzw. der Bewertungs-Nettoinventarwert für die in § 17 Ziff. 2 Bst. a genannten Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der

Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des entsprechenden Teilvermögens statt.
Die Fondsleitung kann jedoch auch an Tagen, an welchen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer Nettoinventarwert") berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen in Ziff. 6.2.1 Bst. a des Anhangs genannten Tag fällt. Solche nicht handelbare Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen, die nicht unter § 17 Ziff. 2 Bst. a aufgeführt sind:
Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste Einheit der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens gerundet.
7. Diese Ziffer gilt nur für Teilvermögen gemäss § 17 Ziff. 2 Bst. a:
Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des Anlagefonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert des Anlagefonds erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich grundsätzlich auf 2% des Bewertungs-Nettoinventarwertes. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als 2% des dann geltenden Bewertungs-Nettoinventarwerts vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde.
Ein modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert berücksichtigt die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Anlagefonds führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert ist somit ein gemäss dem 1. Satz dieser Ziffer modifizierter Bewertungs-Nettoinventarwert. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
   a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
   b) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Anhang regelt die Einzelheiten.
2. Nebenkosten
   a) Für die folgenden Teilvermögen gilt folgendes:
      - Bonds CHF Ausland
      - Bonds CHF Ausland Medium Term
      - Bonds CHF Inland
      - Bonds CHF Inland Medium Term
      - Bonds CHF Prime Ausland
      - Equities Emerging Markets Asia
      - Equities Emerging Markets Global
      - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity
      - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable
      - Global Allocation (USD)
      - Global Bonds 1
      - Global Bonds 3 in Liquidation
      - Global Bonds 4
      - Global Bonds Sustainable
      - Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
      - Small & Mid Cap Equities Switzerland
      - Swiss Real Estate Selection II

      Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

      Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen , werden durch die Anwendung des Swinging Single Pricing, wie es in § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt. Ausgenommen von einer Anwendung des Swinging Single Pricing sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

   b) Für die folgenden Teilvermögen gilt folgendes:
      - Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
      - Bonds CHF Ausland Passive II
      - Bonds CHF Inland Corporate Passive II
      - Bonds CHF Inland Passive II
      - Bonds USD Inflation-linked Passive II
      - Equities Canada Passive II
      - Equities Europe Passive II
      - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
      - Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
      - Equities Emerging Markets Global Passive II
      - Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
      - Equities Global ESG Leaders Passive II
      - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II
      - Equities Global ESG Screened Passive II
      - Equities Global Passive II
      - Equities Global Passive (CHF hedged) II
      - Equities Global Small Cap Passive II
      - Equities Israel Passive II
      - Equities Japan Passive II
      - Equities Switzerland Passive Large Capped II
      - Equities Switzerland Passive All II
      - Equities Switzerland Passive Large II
      - Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
      - Equities UK Passive II
      - Equities USA Passive II
      - Equities Pacific (ex Japan) Passive II

- Global Aggregate Bonds Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich. Die Fondsleitung kann indessen bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände für jedes Teilvermögen und/oder jeden Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Anpassung um mehr als den aus dem Anhang ersichtlichen Höchstsatz vorzunehmen, wenn sie hinreichend begründet, dass die Anpassung angesichts vorherrschender Marktbedingungen gerechtfertigt und im besten Interesse der Anleger ist. Eine vorübergehende Anpassung wird nach dem von der Fondsleitung festgelegten Verfahren berechnet. Die bestehenden und neuen Anleger werden über den hinreichend begründeten Entscheid zur Anwendung dieser befristeten Massnahme sowie deren Ende durch Veröffentlichung im Publikationsorgan des Umbrella-Fonds informiert. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde. Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

Ausserdem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Entstehen durch die Ein- und Auszahlung in Effekten statt in bar (vgl. § 5) zusätzliche Kosten für Handlungen der Fondsleitung, Depotbank oder Drittkosten (bspw. Stempelabgaben), sind diese durch den Anleger selbst zu tragen.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
   a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
   b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
   c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
   d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Die Fondsleitung behält sich für das Teilvermögen - Swiss Real Estate Selection II vor unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. ungenügender Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, alle Rücknahmeanträge an Tagen herabzusetzen (Gating), an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 15 Mio Schweizer Franken übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage" oder „contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage" oder „redemption in kind"). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

   Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

   Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

   Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der

Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der effektiv angewandte Satz ist aus dem Anhang ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die in § 6 Ziff. 4 umschriebenen Tätigkeiten und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben, stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettofondsvermögens dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils monatlich ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission).
   a) Anteilsklassen «I-A1», «I-A2» und «I-A3»
      Für diese Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.
   b) Anteilsklasse «I-B»
      Für diese Anteilsklasse gilt eine Kommission für die Fondsadministration von maximal 0.200% p.a.
      Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten für die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt.
   c) Anteilsklasse «I-X» 0.000%p.a.
      Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).
   d) Anteilsklasse «I-X-dist» 0.000%p.a.
      Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).
   e) Anteilsklasse «U-X» 0.000%p.a.
      Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (vgl. § 6 Ziff. 4).

   Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «(CHF)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-e.
   Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf eine andere als den Schweizer Franken denominierten Ausgestaltung bestehen, was mit «([Währung])» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-e.
   Über die bei den Anteilsklassen effektiv erhobenen Kommissionssätze informiert die Fondsleitung die Anteilsinhaber im Anhang zum Fondsvertrag.
2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet werden:
   a) Kosten für den An- und Verkauf der Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt. Vorbehalten bleibt § 17 Ziff. 2 Bst. b;
   b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidationen, Fusionen oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
   c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
   d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusionen oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
   e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidationen, Fusionen oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;
   f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
   g) Kosten für die Übersetzung der Fondsverträge mit Anhang sowie der Jahresberichte;

h) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Druck der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;
i) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
j) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
k) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
l) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
m) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
n) Lizenzgebühren für Index-Gebrauch, für alle Teilvermögen;
o) Kosten und Gebühren, welche durch die Rückforderung oder Befreiung von ausländischer Quellensteuer entstehen, können dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.

3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte gewähren, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren oder die Gebühren in Vereinbarungen mit dem Anleger individuell festlegen.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten je Teilvermögen anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
7. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

A.	Bonds CHF Ausland	Schweizer Franken (CHF);
B.	Bonds CHF Ausland Corporate Passive II	Schweizer Franken (CHF);
C.	Bonds CHF Ausland Medium Term	Schweizer Franken (CHF);
D.	Bonds CHF Ausland Passive II	Schweizer Franken (CHF);
E.	Bonds CHF Inland	Schweizer Franken (CHF);
F.	Bonds CHF Inland Corporate Passive II	Schweizer Franken (CHF);
G.	Bonds CHF Inland Medium Term	Schweizer Franken (CHF);
H.	Bonds CHF Inland Passive II	Schweizer Franken (CHF);
I.	Bonds CHF Prime Ausland	Schweizer Franken (CHF);
J.	Bonds USD Inflation-linked Passive II	US Dollar (USD);
K.	Equities Canada Passive II	Schweizer Franken (CHF);
L.	Equities Emerging Markets Asia	US Dollar (USD);
M.	Equities Emerging Markets Global	US Dollar (USD);
N.	Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II	US Dollar (USD);
O.	Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II	US Dollar (USD);
P.	Equities Emerging Markets Global Passive II	US Dollar (USD);
Q.	Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II	Schweizer Franken (CHF);
R.	Equities Europe Passive II	Schweizer Franken (CHF);
S.	Equities Global ESG Leaders Passive II	Schweizer Franken (CHF);
T.	Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II	Schweizer Franken (CHF);
U.	Equities Global ESG Screened Passive II	Schweizer Franken (CHF);
V.	Equities Global Passive II	Schweizer Franken (CHF);
W.	Equities Global Passive (CHF hedged) II	Schweizer Franken (CHF);
X.	Equities Global (ex Switzerland) Opportunity	Schweizer Franken (CHF);
Y.	Equities Global Small Cap Passive II	Schweizer Franken (CHF);
Z.	Equities Global (ex Switzerland) Sustainable	Schweizer Franken (CHF);
AA.	Equities Israel Passive II	Schweizer Franken (CHF);

BB.	Equities Japan Passive II	Schweizer Franken (CHF);
CC.	Equities Switzerland Passive Large Capped II	Schweizer Franken (CHF);
DD.	Equities Switzerland Passive All II	Schweizer Franken (CHF);
EE.	Equities Switzerland Passive Large II	Schweizer Franken (CHF);
FF.	Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II	Schweizer Franken (CHF);
GG.	Equities UK Passive II	Schweizer Franken (CHF);
HH.	Equities USA Passive II	Schweizer Franken (CHF);
II.	Equities Pacific (ex Japan) Passive II	Schweizer Franken (CHF);
JJ.	Global Aggregate Bonds Passive II	Schweizer Franken (CHF);
KK.	Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II	Schweizer Franken (CHF);
LL.	Global Allocation (USD)	US Dollar (USD);
MM.	Global Bonds 1	Schweizer Franken (CHF);
NN.	Global Bonds 3 in Liquidation	Schweizer Franken (CHF);
OO.	Global Bonds 4	Schweizer Franken (CHF);
PP.	Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)	Schweizer Franken (CHF);
QQ.	Global Bonds Passive (CHF hedged) II	Schweizer Franken (CHF);
RR.	Global Bonds Sustainable	Schweizer Franken (CHF);
SS.	Global Corporate Bonds (CHF hedged) II	Schweizer Franken (CHF);
TT.	Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II	Schweizer Franken (CHF);
UU.	Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II	Schweizer Franken (CHF);
VV.	Small & Mid Cap Equities Switzerland	Schweizer Franken (CHF);
WW.	Swiss Real Estate Selection II	Schweizer Franken (CHF).

2. Das Rechnungsjahr läuft für alle Teilvermögen jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen pro Anteilsklasse wird jährlich dem Vermögen der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilvermögens zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Der Nettoertrag ausschüttender Anteilsklassen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit (CHF/USD) an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse (inklusive vorgetragener Erträge) können auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Auf eine Thesaurierung resp. Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:
   - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwerts der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
   - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.
4. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorganes ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung der Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Informationen über den Nettoinventarwert bzw. durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 einen modifizierten Bewertungs-Nettoinventarwert des Vermögens der einzelnen

Teilvermögen und über den Wert pro Fondsanteil erhält der Anleger von der Fondsleitung aufgrund individueller Vereinbarung per Brief, Fax, elektronischer Medien, direkten Depotzugriff, E-Mail.

4. Der Fondsvertrag mit Anhang sowie die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Die Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
   a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
   b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
   c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
      - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
      - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
      - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
      - die Rücknahmebedingungen,
      - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
   d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
   e) weder den Teilvermögen bzw. dem Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 8 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechen-den Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte

Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.

2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
   a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
   b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
   c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
      - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapier-leihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemein-samen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
      - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Ver-äusserung von Gegenständen und Rechten,
      - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
      - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechts-formspezifischer Nebenkosten der SICAV,
      - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
      - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
      - das Publikationsorgan;
   d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
   e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Um-wandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages er-heben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fonds-leitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durch-führung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
   Für das Teilvermögen "- **Global Aggregate Bonds Passive II**" gilt folgendes:
   Das Teilvermögen dient als Zielfonds für das Teilvermögen "- **Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II**"(Dachfonds): Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. A Ziff. 8) bis zu 100% seines Vermögens in den Zielfonds investieren. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

Für die Teilvermögen **„- Equities Canada Passive II", „- Equities Japan Passive II", "- Equities Israel Passive II", „- Equities UK Passive II", „- Equities USA Passive II"** sowie **„- Equities Pacific (ex Japan) Passive II"** gilt zudem folgendes:
Die Teilvermögen dienen als Zielfonds für die Teilvermögen „- Equities Global Passive II" und "- Equities Global Passive (CHF hedged) II"(Dachfonds): Die Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 Bst. D Ziff. 10) jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben.
Die Teilvermögen **„- Equities Canada Passive II", "- Equities Israel Passive II", „- Equities UK Passive II"** sowie **„- Equities Pacific (ex Japan) Passive II"** dienen zudem als Zielfonds für "UBS (CH) Institutional Fund 2 - Equities Global Passive (CHF hedged) II" (Dachfonds): Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.
Für das Teilvermögen **«- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable»** gilt zudem folgendes:
Das Teilvermögen dient als Zielfonds für «UBS (CH) Vitainvest - World 50 Sustainable» (Dachfonds): Dieser Dachfonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften bis zu 70% der Anteile dieses Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme in dem Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.
Für das Teilvermögen "- **Global Bonds Sustainable**" gilt folgendes:
Das Teilvermögen dient als Zielfonds für «UBS (CH) Vitainvest – World 25 Sustainable» und «UBS (CH) Vitainvest – World 50 Sustainable» (Dachfonds): Diese Dachfonds dürfen gemäss ihren Risikoverteilungsvorschriften jeweils bis zu 60% der Anteile dieses Zielfonds erwerben.
Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme in dem Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.
Für die Teilvermögen "**– Equities Global ESG Leaders Passive II"**, " **– Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II**"sowie "**- Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II**" gilt folgendes:
Die Teilvermögen dienen als Zielfonds für die Teilvermögen "PF Pension - ESG 50 Fund", "PF Pension – ESG 75 Fund" sowie "PF Pension - ESG 100 Fund"(Dachfonds):
Der Dachfonds "PF Pension - ESG 50 Fund"darf gemäss seinen Risikovorschriften jeweils höchstens 49% der Anteile der Zielfonds "**UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II**" und "**UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II**" sowie "**UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II**" erwerben.
Der Dachfonds "PF Pension – ESG 75 Fund" darf gemäss seinen Risikoverteilungvorschriften jeweils höchstens 45% der Anteile der Zielfonds "**UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II**" und "**UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II**" sowie "**UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II**" erwerben.
Der Dachfonds "PF Pension – ESG 100 Fund" darf gemäss seine Risikoverteilungsvorschriften jeweils höchstens 35% der Anteiles des Zielfonds "**UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II**" erwerben.
Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch einen Dachfonds ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Dachfonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den Dachfonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.
Für das Teilvermögen **"– Equities Canada Passive II"**gilt folgendes:
Der Dachfonds „PF – Global Fund"darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften höchstens 49% der Anteile des **"UBS (CH) Institutional Fund - Equities Canada Passive II"** erwerben.

3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn es spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds mit seinen Teilvermögen untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
   Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 22. Mai 2023 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 22. Mai 2023.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Anhang

Stand: 5. Dezember 2023

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag von UBS (CH) Institutional Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit mehreren Teilvermögen (Umbrella Fonds) der Art «übrige Fonds» für qualifizierte Anleger

1. Informationen über den Anlagefonds, die Anteilsklassen und Vergütungen

a) Mindestinvestition I-A2:
Bei Erstinvestition in I-A2 muss entweder eine Transaktion von mindestens CHF 10’000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) ergehen oder das bei UBS verwaltete Gesamtvermögen innerhalb einer Investitionsvereinbarung beträgt zum Zeitpunkt der Erstinvestition mehr als CHF 30’000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent);
b) Mindestinvestition I-A3:
Bei Erstinvestition in I-A3 muss entweder eine Transaktion von mindestens CHF 30’000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent) ergehen oder das bei UBS verwaltete Gesamtvermögen innerhalb einer Investitionsvereinbarung beträgt zum Zeitpunkt der Erstinvestition mehr als CHF 100’000'000 (oder das entsprechende Währungsäquivalent);
c) Alle Anteilsklassen sind bis auf 0.001 Anteilsfraktion handelbar;
d) Alle Anteilsklassen sind thesaurierende Anteilsklassen.

Teilvermögen	Anteilsklasse	Rechnungseinheit	Währung der Anteilsklasse (Referenzwährung)	Erstausgabepreis	Kommission in b.p. p.a.
- Bonds CHF Ausland	I-A1	CHF	CHF	1'089.88	28
	I-A2	CHF	CHF	1’000	25
	I-A3	CHF	CHF	1’000	20
	I-B	CHF	CHF	1'061.79	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'074.44	0
	U-X	CHF	CHF	100’000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II	I-A1	CHF	CHF	1’000	21
	I-A2	CHF	CHF	1’000	21
	I-A3	CHF	CHF	1’000	16
	I-B	CHF	CHF	1’000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1’000	0
	U-X	CHF	CHF	100’000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Bonds CHF Ausland Medium Term	I-A1	CHF	CHF	100	28
	I-A2	CHF	CHF	100	25
	I-A3	CHF	CHF	1’000	20
	I-B	CHF	CHF	100	5.5
	I-X	CHF	CHF	100	0
	U-X	CHF	CHF	100’000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Bonds CHF Ausland Passive II	I-A1	CHF	CHF	1’000	16
	I-A2	CHF	CHF	1’000	16
	I-A3	CHF	CHF	1’000	14
	I-B	CHF	CHF	912.54	4.5
	I-X	CHF	CHF	913.54	0
	U-X	CHF	CHF	100’000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Bonds CHF Inland	I-A1	CHF	CHF	1’071.70	28
	I-A2	CHF	CHF	1’000	25
	I-A3	CHF	CHF	1’000	20
	I-B	CHF	CHF	993.78	5.5
	I-X	CHF	CHF	1’050.89	0
	U-X	CHF	CHF	100’000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Bonds CHF Inland Corporate Passive II	I-A1	CHF	CHF	1’000	21
	I-A2	CHF	CHF	1’000	21
	I-A3	CHF	CHF	1’000	16
	I-B	CHF	CHF	1’000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1’000	0
	U-X	CHF	CHF	100’000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Bonds CHF Inland Medium Term	I-A1	CHF	CHF	1’000	28
	I-A2	CHF	CHF	1’000	25

Teilvermögen	Anteilsklasse	Rechnungseinheit	Währung der Anteilsklasse (Referenzwährung)	Erstausgabepreis	Kommission in b.p. p.a.
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Bonds CHF Inland Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	16
	I-A2	CHF	CHF	1'000	16
	I-A3	CHF	CHF	1'000	14
	I-B	CHF	CHF	987.66	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'007.58	0
	U-X	CHF	CH	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Bonds CHF Prime Ausland	I-A1	CHF	CHF	1'000	28
	I-A2	CHF	CHF	1'000	25
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Bonds USD Inflation-linked Passive II	I-A1	USD	USD	1'000	22
	I-A2	USD	USD	1000	22
	I-A3	USD	USD	1'000	16
	I-B	USD	USD	1'000	4.5
	I-X	USD	USD	1'000	0
	U-X	USD	USD	100'000	0
	I-X-dist	USD	USD	1,000	0
- Equities Canada Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	35
	I-A2	CHF	CHF	1'000	35
	I-A3	CHF	CHF	1'000	33
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.25
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	(CAD) I-X	CHF	CAD	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Emerging Markets Asia	I-A1	USD	USD	1'000	98
	I-A2	USD	USD	1'000	82
	I-A3	USD	USD	1'000	74
	I-B	USD	USD	1'000	14
	I-X	USD	USD	1'000	0
	U-X	USD	USD	100'000	0
	I-X-dist	USD	USD	1,000	0
- Equities Emerging Markets Global	I-A1	USD	USD	1'000	85
	I-A2	USD	USD	1'000	75
	I-A3	USD	USD	1'000	70
	I-B	USD	USD	1'000	14
	I-X	USD	USD	1'000	0
	U-X	USD	US	100'000	0
	I-X-dist	USD	USD	1,000	0
	(CHF) I-A1	USD	CHF	1'697.78356	85
	(CHF) I-A2	USD	CHF	1'000	75
	(CHF) I-A3	USD	CHF	1'000	70
	(CHF) I-B	USD	CHF	1'779.97031	14
	(CHF) I-X	USD	CHF	1'884.15868	0
	(CHF) U-X	USD	CHF	100'000	0
	(EUR) I-X	USD	EUR	1'000	0
- Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II	I-A1	USD	USD	1'000	24
	I-A2	USD	USD	1'000	24
	I-A3	USD	USD	1'000	23
	I-B	USD	USD	1'000	7
	I-X	USD	USD	1'000	0
	U-X	USD	USD	100'000	0
	I-X-dist	USD	USD	1,000	0
	(CHF) I-A1	USD	CHF	1'000	24
	(CHF) I-A2	USD	CHF	1'000	24
	(CHF) I-A3	USD	CHF	1'000	23
	(CHF) I-B	USD	CHF	1'000	7
	(CHF) I-X	USD	CHF	1'000	0

Teilvermögen	Anteilsklasse	Rechnungseinheit	Währung der Anteilsklasse (Referenzwährung)	Erstausgabepreis	Kommission in b.p. p.a.
	(CHF) U-X	USD	CHF	100'000	0
- Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II	I-A1	USD	USD	1'000	24
	I-A2	USD	USD	1'000	24
	I-A3	USD	USD	1'000	23
	I-B	USD	USD	1'000	7
	I-X	USD	USD	1'000	0
	U-X	USD	USD	100'000	0
	I-X-dist	USD	USD	1,000	0
	(CHF) I-A1	USD	CHF	1'000	24
	(CHF) I-A2	USD	CHF	1'000	24
	(CHF) I-A3	USD	CHF	1'000	23
	(CHF) I-B	USD	CHF	1'000	7
	(CHF) I-X	USD	CHF	1'000	0
	(CHF) U-X	USD	CHF	100'000	0
- Equities Emerging Markets Global Passive II	I-A1	USD	USD	1'000	24
	I-A2	USD	USD	1'000	24
	I-A3	USD	USD	1'000	23
	I-B	USD	USD	1'000	14
	I-X	USD	USD	1'000	0
	U-X	USD	USD	100'000	0
	I-X-dist	USD	USD	1,000	0
	(CHF) I-A1	USD	CHF	887.70913	24
	(CHF) I-A2	USD	CHF	1'000	24
	(CHF) I-A3	USD	CHF	1'000	23
	(CHF) I-B	USD	CHF	1'096.24913	14
	(CHF) I-X	USD	CHF	1'089.08492	0
	(CHF) U-X	USD	CHF	100'000	0
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II	I-A1	CHF	CHF	1'000	24
	I-A2	CHF	CHF	1'000	24
	I-A3	CHF	CHF	1'000	23
	I-B	CHF	CHF	1'000	14
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Europe Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.25
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Global ESG Leaders Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	20
	I-A2	CHF	CHF	1'000	20
	I-A3	CHF	CHF	1'000	17
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	CHF	1'000	20
	I-A2	CHF	CHF	1'000	20
	I-A3	CHF	CHF	1'000	17
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Global ESG Screened Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	20
	I-A2	CHF	CHF	1'000	20
	I-A3	CHF	CHF	1'000	17
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Global Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	24
	I-A2	CHF	CHF	1'000	24
	I-A3	CHF	CHF	1'000	17
	I-B	CHF	CHF	807.22	5.5
	I-X	CHF	CHF	847.3	0

Teilvermögen	Anteilsklasse	Rechnungseinheit	Währung der Anteilsklasse (Referenzwährung)	Erstausgabepreis	Kommission in b.p. p.a.
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Global Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	CHF	1'000	24
	I-A2	CHF	CHF	1'000	24
	I-A3	CHF	CHF	1'000	17
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity	I-A1	CHF	CHF	1'000	85
	I-A2	CHF	CHF	1'000	80
	I-A3	CHF	CHF	1'000	70
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Global Small Cap Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	25
	I-A2	CHF	CHF	1'000	25
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable	I-A1	CHF	CHF	1'000	72
	I-A2	CHF	CHF	1'000	68
	I-A3	CHF	CHF	1'000	60
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Israel Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	18
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.25
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Japan Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	19
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.25
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Switzerland Passive Large Capped II	I-A1	CHF	CHF	1'000	17
	I-A2	CHF	CHF	1'000	17
	I-A3	CHF	CHF	1'000	15
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Switzerland Passive All II	I-A1	CHF	CHF	1'000	17
	I-A2	CHF	CHF	1'000	17
	I-A3	CHF	CHF	1'000	15
	I-B	CHF	CHF	1'372.36	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'290.82	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Switzerland Passive Large II	I-A1	CHF	CHF	1'000	17
	I-A2	CHF	CHF	1'000	17
	I-A3	CHF	CHF	1'000	15
	I-B	CHF	CHF	1'000	4
	I-X	CHF	CHF	1'338.62	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	17
	I-A2	CHF	CHF	1'000	17
	I-A3	CHF	CHF	1'000	15
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5

Teilvermögen	Anteilsklasse	Rechnungseinheit	Währung der Anteilsklasse (Referenzwährung)	Erstausgabepreis	Kommission in b.p. p.a.
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities UK Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	17
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	(GBP) I-X	CHF	GBP	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities USA Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	17
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Equities Pacific (ex Japan) Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	18
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Global Aggregate Bonds Passive II	I-A1	CHF	CHF	1'000	30
	I-A2	CHF	CHF	1'000	30
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	1'000'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	CHF	1'000	30
	I-A2	CHF	CHF	1'000	30
	I-A3	CHF	CHF	1'000	20
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Global Allocation (USD)	I-A1	USD	USD	1'000	90.5
	I-A2	USD	USD	1'000	82
	I-A3	USD	USD	1'000	74
	I-B	USD	USD	1'000	5.5
	I-X	USD	USD	1'000	0
	U-X	USD	USD	100'000	0
	I-X-dist	USD	USD	1,000	0
- Global Bonds 1	I-A1	CHF	CHF	108.77	45
	I-A2	CHF	CHF	1'000	38
	I-A3	CHF	CHF	1'000	32
	I-B	CHF	CHF	110.66	5.5
	I-X	CHF	CHF	110.66	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Global Bonds 3 in Liquidation	I-A1	CHF	CHF	100.04	45
	I-A2	CHF	CHF	1'000	38
	I-A3	CHF	CHF	1'000	32
	I-B	CHF	CHF	101.36	5.5
	I-X	CHF	CHF	101.36	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Global Bonds 4	I-A1	CHF	CHF	1'000	45
	I-A2	CHF	CHF	1'000	41
	I-A3	CHF	CHF	1'000	37
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)	I-A1	CHF	CHF	1'000	22

Teilvermögen	Anteilsklasse	Rechnungseinheit	Währung der Anteilsklasse (Referenzwährung)	Erstausgabepreis	Kommission in b.p. p.a.
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	16
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Global Bonds Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	CHF	1'000	22
	I-A2	CHF	CHF	1'000	22
	I-A3	CHF	CHF	1'000	16
	I-B	CHF	CHF	997.53	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Global Bonds Sustainable	I-A1	CHF	CHF	1'000	38
	I-A2	CHF	CHF	1'000	30
	I-A3	CHF	CHF	1'000	23
	I-B	CHF	CHF	967.09	5.5
	I-X	CHF	CHF	965.75	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Global Corporate Bonds (CHF hedged) II	I-A1	CHF	CHF	1'000	55
	I-A2	CHF	CHF	1'000	51
	I-A3	CHF	CHF	1'000	44
	I-B	CHF	CHF	1'000	6.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	CHF	1'000	33
	I-A2	CHF	CHF	1'000	33
	I-A3	CHF	CHF	1'000	25
	I-B	CHF	CHF	1'000	4.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II	I-A1	CHF	CHF	1'000	24
	I-A2	CHF	CHF	1'000	24
	I-A3	CHF	CHF	1'000	17
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Small & Mid Cap Equities Switzerland	I-A1	CHF	CHF	100	65.5
	I-A2	CHF	CHF	1'000	65.5
	I-A3	CHF	CHF	1'000	60
	I-B	CHF	CHF	100	5.5
	I-X	CHF	CHF	100	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0
- Swiss Real Estate Selection II	I-A1	CHF	CHF	1'000	40
	I-A2	CHF	CHF	1'000	32
	I-A3	CHF	CHF	1'000	26
	I-B	CHF	CHF	1'000	5.5
	I-X	CHF	CHF	1'000	0
	U-X	CHF	CHF	100'000	0
	I-X-dist	CHF	CHF	1,000	0

1.1 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Die im Umbrella-Fonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz für diejenigen Teilvermögen zurückgefordert, die dauernd mindestens 80% ausländische Erträge aufweisen.

UBS (CH) Institutional Fund		min. 80% ausländische Erträge
A.	Bonds CHF Ausland	Ja
B.	Bonds CHF Ausland Corporate Passive II	Ja

C.	Bonds CHF Ausland Medium Term	Ja
D.	Bonds CHF Ausland Passive II	Ja
E.	Bonds CHF Inland	Nein
F.	Bonds CHF Inland Corporate Passive II	Nein
G.	Bonds CHF Inland Medium Term	Nein
H.	Bonds CHF Inland Passive II	Nein
I.	Bonds CHF Prime Ausland	Ja
J.	Bonds USD Inflation-linked Passive II	Ja
K.	Equities Canada Passive II	Ja
L.	Equities Emerging Markets Asia	Ja
M.	Equities Emerging Markets Global	Ja
N.	Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II	Ja
O.	Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II	Ja
P.	Equities Emerging Markets Global Passive II	Ja
Q.	Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II	Ja
R.	Equities Europe Passive II	Nein
S.	Equities Global ESG Leaders Passive II	Ja
T.	Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II	Ja
U.	Equities Global ESG Screened Passive II	Ja
V.	Equities Global Passive II	Nein
W.	Equities Global Passive (CHF hedged) II	Nein
X.	Equities Global (ex Switzerland) Opportunity	Ja
Y.	Equities Global Small Cap Passive II	Ja
Z.	Equities Global (ex Switzerland) Sustainable	Ja
AA.	Equities Israel Passive II	Ja
BB.	Equities Japan Passive II	Ja
CC.	Equities Switzerland Passive Large Capped II	Nein
DD.	Equities Switzerland Passive All II	Nein
EE.	Equities Switzerland Passive Large II	Nein
FF.	Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II	Nein
GG.	Equities UK Passive II	Ja
HH.	Equities USA Passive II	Ja
II.	Equities Pacific (ex Japan) Passive II	Ja
JJ.	Global Aggregate Bonds Passive II	Ja
KK.	Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II	Nein
LL.	Global Allocation (USD)	Ja
MM.	Global Bonds 1	Ja
NN.	Global Bonds 3 in Liquidation	Ja
OO.	Global Bonds 4	Ja
PP.	Global Bonds Fiscal Strength (CHF hedged)	Nein
QQ.	Global Bonds Passive (CHF hedged) II	Ja
RR.	Global Bonds Sustainable	Ja
SS.	Global Corporate Bonds (CHF hedged) II	Ja
TT.	Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II	Ja
UU.	Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II	Ja
VV.	Small & Mid Cap Equities Switzerland	Nein
WW.	Swiss Real Estate Selection II	Nein

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)
Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA
Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institutions unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA") registriert.

Teilfreistellung gemäss deutschem Investmentsteuergesetz von 2018
Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die in der Anlagepolitik der Teilvermögen dargelegt sind, berücksichtigt die Fondsleitung bei der Verwaltung der nachstehend aufgeführten Teilvermögen die Vorschriften über die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 ("InvStG").
Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Teilvermögen bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit solche Daten zur Verfügung stehen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds in dieser Berechnung gemäss § 2 Abs. 6 bzw. 7 des InvStG berücksichtigt.
Auf dieser Grundlage wird das folgende Teilvermögen fortlaufend mehr als 50 % ihres jeweiligen Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien)

investieren, um als "Aktienfonds" im Sinne von § 2 Abs. 6 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 InvStG qualifiziert zu sein.

- Equities Israel Passive II
- Equities Canada Passive II
- Equities UK Passive II

Die folgenden Teilvermögen werden mindestens 25 % ihres jeweiligen Aktivvermögens fortlaufend in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als "Mischfonds" im Sinne von § 2 Abs. 7 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 2 InvStG qualifiziert zu sein.
• Keine / Nicht anwendbar

Alle anderen als die oben spezifisch genannten Teilvermögen sind als "sonstige Fonds" im Sinne des Investmentsteuergesetzes zu betrachten.

Deutsche Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen "Aktienfonds", einen "Mischfonds" oder einen "sonstigen Fonds" gemäss deutschem Investmentsteuergesetz konsultieren

1.2 Risikohinweis

UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Asia
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
Investitionen in die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China («VRC») unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich den spezifischen Risiken, die mit Investitionen in der VRC verbunden sind. Im Zusammenhang mit den für die VRC spezifischen Risiken sind insbesondere die mit Anlagen über Hong Kong - Shanghai Stock Connect, bzw. Hong Kong - Shenzhen Stock Connect («Stock Connect») verbundenen Risiken zu nennen. Stock Connect ist eine neue Handelsplattform. Die damit verbundenen Risiken und die Entwicklung der kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen in der VRC sind derzeit schwer abzuschätzen.
Darüber hinaus bestehen Unsicherheiten insbesondere infolge der Quotenbeschränkungen für den Kauf oder Verkauf von Aktien, der Devisenbeschränkungen des Renminbi sowie bei der Abwicklung im Falle von Zahlungsausfällen der zentralen Gegenparteien. Eine zukünftige Änderung oder Anpassung der jeweiligen Vorschriften kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

UBS (CH) Institutional Fund - Global Aggregate Bonds Passive II
UBS (CH) Institutional Fund - Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
UBS (CH) Institutional Fund - Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
UBS (CH) Institutional Fund - Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Passive (CHF hedged) II
UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Sustainable
UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 1
UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 3 in Liquidation
UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 4
Investitionen in die Wertpapiermärkte der Volksrepublik China («VRC») unterliegen den allgemein für Investitionen in Emerging Markets beschriebenen Risiken sowie zusätzlich den spezifischen Risiken, die mit Investitionen in der VRC verbunden sind. Im Zusammenhang mit den für die VRC spezifischen Risiken sind insbesondere die mit Anlagen in den China Interbond Market («CIBM»), sei dies direkt oder über Hong Kong durch Bond Connect («Bond Connect»), verbundenen Risiken zu nennen. CIBM ist ein «over the counter market» und in einer Entwicklungsphase. Bond Connect ist eine neue Handelsplattform. Die damit verbundenen Risiken und die Entwicklung der kapitalmarktrechtlichen Rahmenbedingungen in der VRC sind derzeit schwer abzuschätzen.
Darüber hinaus bestehen Unsicherheiten insbesondere infolge möglicher Quotenbeschränkungen für den Kauf oder Verkauf von Anleihen, der Devisenbeschränkungen des Renminbi sowie bei der Abwicklung im Falle von Zahlungsausfällen der zentralen Gegenparteien. Eine zukünftige Änderung oder Anpassung der jeweiligen Vorschriften kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

2. Anlageziele

A. Allgemeiner Teil

Nachhaltigkeit

Der Vermögensverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit"). Der Vermögensverwalter vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere

Investitionsentscheidung getroffen wird.

Für Teilvermögen, die von UBS Asset Management gemäss ihrer Anlagepolitik (§ 8) als "ESG Integration" kategorisiert werden kommt der ESG Integrationsansatz zur Anwendung. Es wird jedoch kein Nachhaltigkeitsziel verfolgt. Vermögensverwalter von Teilvermögen, die als "ESG Integration" kategorisiert sind können unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investierten, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.

Für Teilvermögen, die von UBS Asset Management gemäss ihrer Anlagepolitik (§ 8) als "Sustainability Focus" kategorisiert werden haben ein oder mehrere spezifische Nachhaltigkeitsziele https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html.

Sustainability Focus Fonds verwenden die ESG Integration und definieren verbindliche Mindeststandards bzgl. möglicher identifizierter erhöhter ESG Risiken in der Portfoliokonstruktion.

ESG-Ansätze

In Bezug auf nachhaltige Anlagen bzw. Risiken können nachfolgend aufgeführte **ESG-Ansätze**, oder eine Kombination davon, genutzt werden:

ESG-Integration

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken als Teil des Research Prozesses umgesetzt. Für Anlagen wird bei diesem Prozess das „ESG Material Issues Framework" (Wesentliche ESG-Themen) des Vermögensverwalters verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Die Identifikation von ESG Faktoren als finanziell relevante Faktoren führt dazu, dass sich Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserungen des ESG-Risikoprofils aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance der Anlage mildern.

Der Vermögensverwalter verwendet ein System, das interne und/oder externe ESG-Datenquellen nutzt, um Anlagen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Externe Datenquellen sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken, Treibhausgasemissionen), die um externe ESG Spezialdatenanbieter wie z.B. ISS Ethix für kontroverse Waffen ergänzt werden können. Die Analyse der wesentlichen Nachhaltigkeits-/ESG-Themen kann viele verschiedene Aspekte wie etwa die folgenden umfassen: CO2-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Für Anlagen in passive Strategien werden ähnliche Nachhaltigkeitskriterien angewandt, ohne jedoch die Datenanbieter und -quellen oder die genaue Operationalisierung der Kriterien vorzugeben. Der Vermögensverwalter bewertet dabei die passiven Strategien, um sicherzustellen, dass sie den UBS Nachhaltigkeits-Standards entsprechen.

Siehe oben für eine Beschreibung der von UBS Asset Management definierten Kategorien Sustainability Focus Fonds / ESG Integration Fonds.

Ausschlüsse (Negatives Screening): Wenn die Teilvermögen in aktiv gemanagte UBS Asset Management **Sustainability Focus Fonds** oder Strategien investieren, nutzen sie Ausschluss-Richtlinien wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder nukleare Waffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix : https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons). Der externe Berater liefert Daten für eine Screening-Liste aus Unternehmen, die an der Fertigung, dem Verkauf oder der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen beteiligt sind.

Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds gelten, sowie die jeweils gültigen Ausschlusskriterien und schwellenwerte werden regelmässig aktualisiert und sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) festgehalten (https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html).

Für bestimmte Teilvermögen gelten folgende Ausschlüsse:

Ethix: Es werden keine Investitionen in Emittenten getätigt, die von den UBS Asset Management Ausschluss-Richtlinien erfasst werden (Ausschlusskriterien) wie beispielsweise Produktion von kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, biologische, chemische oder Atomwaffen). Zur Identifizierung solcher Unternehmen werden Daten eines externen Beraters verwendet (ISS Ethix

https://www.issgovernance.com/esg/screening/#controversial-weapons

- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
- Bonds CHF Ausland Passive II
- Bonds CHF Inland Corporate Passive II
- Bonds CHF Inland Passive II
- Bonds USD Inflation-linked Passive II
- Equities Canada Passive II
- Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
- Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
- Equities Emerging Markets Global Passive II
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
- Equities Europe Passive II
- Equities Global ESG Leaders Passive II
- Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II
- Equities Global ESG Screened Passive II
- Equities Global Passive II
- Equities Global Passive (CHF hedged) II
- Equities Global Small Cap Passive II
- Equities Israel Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities Switzerland Passive Large Capped II
- Equities Switzerland Passive All II
- Equities Switzerland Passive Large II
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
- Equities UK Passive II
- Equities USA Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

SVVK-ASIR: Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich nicht in Unternehmen investieren, welche in der vom «Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» («SVVK-ASIR») veröffentlichen Empfehlungsliste (siehe unter: www.svvk-asir.ch) zum Ausschluss problematisch eingestufter Unternehmen enthalten sind. Anpassungen des Portfolios an diese Liste werden vorbehaltlich geeigneter Marktkonditionen, Umsetzbarkeit (z.B. Marktliquidität oder Sanktionen) möglichst zeitnah nachvollzogen.

- Bonds CHF Ausland
- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
- Bonds CHF Ausland Medium Term
- Bonds CHF Ausland Passive II
- Bonds CHF Inland
- Bonds CHF Inland Corporate Passive II
- Bonds CHF Inland Medium Term
- Bonds CHF Inland Passive II
- Bonds CHF Prime Ausland
- Bonds USD Inflation-linked Passive II
- Equities Canada Passive II
- Equities Emerging Markets Asia
- Equities Emerging Markets Global
- Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
- Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
- Equities Emerging Markets Global Passive II
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
- Equities Europe Passive II
- Equities Global ESG Leaders Passive II
- Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II
- Equities Global ESG Screened Passive II
- Equities Global Passive II
- Equities Global Passive (CHF hedged) II
- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity
- Equities Global Small Cap Passive II
- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable

- Equities Israel Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities Switzerland Passive Large Capped II
- Equities Switzerland Passive All II
- Equities Switzerland Passive Large II
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
- Equities UK Passive II
- Equities USA Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Bonds 1
- Global Bonds 3 in Liquidation
- Global Bonds 4
- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Bonds Sustainable
- Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
- Small & Mid Cap Equities Switzerland

Best-in-Class-Ansatz: Teilvermögen, bei denen der **Best-in-Class-Ansatz** bei der Titelauswahl zur Anwendung kommt, investieren derart, dass das «Anlagen-gewichtete» Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögens, basierend auf Daten und Analysen interner oder anerkannter externer Datenquellen (siehe ESG-Integration), im Vergleich zu einer Benchmark ohne ESG Anspruch (broad market index/reference) verbessert ist, gemessen an einem ESG Rating bzw. ESG Score.

Stewardship (Active Ownership): Soweit möglich, kommt bei Teilvermögen die von UBS Asset Management als Sustainablity Focus Fonds kategorisiert werden, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren.

Stimmrechtsausübung (Voting): Soweit möglich, kommt bei allen Aktien-basierten Teilvermögen ein richtliniengesteuerter Prozess zur Wahrnehmung der Stimmrechte zur Anwendung. Die dedizierte Richtlinie zum Abstimmverhalten (Proxy Voting Policy) ist öffentlich verfügbar unter: https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html

ESG-Risiken
Da die Auswahl der Anlagen teilweise in Abhängigkeit von externen Daten- und Indexanbietern erfolgt, kann dies ein zusätzliches Risiko für die Investoren darstellen, da Nachhaltigkeitsdaten zu wesentlichen Teilen von qualitativen Einschätzungen der herangezogenen externen ESG Datenanbietern geprägt sind, die bei Vorliegen gleicher objektiver Sachverhalte zu unterschiedlichen Einschätzungen des Nachhaltigkeitsniveaus über die externen ESG Datenanbieter hinweg führen kann. Da derzeit noch kein übergreifend akzeptierter Bewertungsmassstab für Nachhaltigkeitsniveaus existiert, kann eine inkorrekte Einschätzung der Nachhaltigkeitsniveaus und damit eine suboptimale Konstruktion der den passiven Teilvermögen zu Grunde liegenden Nachhaltigkeitsbenchmarks nicht ausgeschlossen werden. Als Konsequenz kann sich - verglichen mit einer auf korrekten Einschätzungen der Nachhaltigkeitsniveaus konstruierten Nachhaltigkeitsbenchmark - ein für den Anleger nachteiliges Risiko-Rendite Profil der Teilvermögen ergeben und/oder die Berichterstattung vom fundamental korrekten Stand abweichen lassen können.

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht
Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich veröffentlichte Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Nachhaltigkeitsaktivitäten von UBS offen und transparent darzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent anzuwenden.

https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html

B. Spezifischer Teil

A. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

B. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland Corporate Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

C. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit von Schuldnern weltweit zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

D. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen im Anhang genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

E. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

F. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland Corporate Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

G. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland Medium Term

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen mittlerer Laufzeit von schweizerischen Schuldnern zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

H. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland Passive II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

I. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Prime Ausland

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für auf Schweizer Franken (CHF) lautende Obligationen erstklassiger Schuldner zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

J. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds USD Inflation-linked Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für auf USD lautende Inflationsgebundene Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

K. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Canada Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den kanadischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

L. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Asia
UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für Aktien der Emerging Markets in Asien zu erzielen, welcher in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt ist. Als Emerging Markets gelten alle Märkte, die im Referenzindex enthalten sind sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Aktienmärkte konstituiert werden. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

M. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global
UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für Aktien der Emerging Markets weltweit zu erzielen., Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt. Als Emerging Markets gelten alle Märkte, die im Referenzindex enthalten sind sowie andere Länder, die auf einer vergleichbaren Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung stehen oder in denen neue Aktienmärkte konstituiert werden. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

N. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt der Emerging Markets weltweit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein. Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen in Schwellenländern gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Die Methodik zielt darauf ab, Wertpapiere von Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings aufzunehmen, die 50 % der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des Mutterindex repräsentieren (**Best-in-Class**). Unternehmen müssen ein MSCI ESG-Rating von "BB" oder höher und den MSCI ESG-Kontroversen-Score von 3 oder höher aufweisen, um in Betracht zu kommen. Darüber hinaus werden Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**negatives Screening**). Die ESG-Daten werden von der unabhängigen ESG-Ratingagentur MSCI ESG Research bereitgestellt. https://www.msci.com/esg-indexes.
Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

O. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt der Emerging Markets weltweit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.
Es sollen Anlagen in Unternehmen vermieden werden, die sich im Vergleich zu anderen weniger stark für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Der Referenzindex umfasst keine Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, Tabak, thermischer Kohle, Ölsand oder zivilen Schusswaffen in Verbindung stehen und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verletzen (**negatives Screening**). Die übrigen Unternehmen werden nach der Gewichtung der Ausschlüsse im Verhältnis zu ihrer Marktkapitalisierung gewichtet.

Die ESG-Daten werden von der unabhängigen ESG-Ratingagentur MSCI ESG Research bereitgestellt. https://www.msci.com/esg-indexes.
Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.
Es kommt ausschliesslich der oben genannten ESG Ansatz zur Anwendung.

P. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt der Emerging Markets weltweit (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

Q. Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt der Emerging Markets passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Die Emerging Markets befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung, welches typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und temporären Liquiditätsengpässen verbunden sein kann, wobei der Referenzindex und somit auch das Teilvermögen eine Minimum-Varianz-Strategie verfolgt. Zudem können die Staaten der Emerging Markets mit einem erhöhten politischen oder ökonomischen Risiko behaftet sein.

R. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Europe Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den europäischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

S. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II
T. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II
Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten für nachhaltige globale Aktienanlagen repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class**-Auswahlverfahrens auf Unternehmen gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators MSCI erstellt. Die ESG-Leaders Methodik zielt auf Sektor- und Regionengewichtungen ab, die mit denen des zugrunde liegenden Mutterindex übereinstimmen, um das durch den ESG-Auswahlprozess (Environmental, Social und Governance) bedingte systematische Risiko zu begrenzen. Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Die Methodik zielt darauf ab, Wertpapiere von Unternehmen mit den höchsten ESG-Ratings aufzunehmen, die 50% der Marktkapitalisierung in jedem Sektor und jeder Region des Mutterindex repräsentieren (**Best-in-Class**). Unternehmen müssen ein MSCI ESG-Rating von "BB" oder höher und den MSCI ESG-Kontroversen-Score von 1 oder höher aufweisen, um in Betracht zu kommen. Darüber hinaus werden produktbasiert solche Unternehmen, die ein Engagement in den Bereichen Alkohol, Glücksspiel, Tabak, Atomkraft oder (zivile, militärische, umstrittene) Waffen aufweisen, von den Indizes ausgeschlossen (**negatives Screening**). Die ESG-Daten werden von der unabhängigen ESG-Ratingagentur MSCI ESG Research bereitgestellt. https://www.msci.com/esg-indexes.
Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

U. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Screened Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten für den globalen Aktienmarkt repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht. Es sollen Anlagen in Unternehmen vermieden werden, die sich im Vergleich zu anderen weniger stark für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Der Referenzindex umfasst keine Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen, Atomwaffen, Tabak, thermischer Kohle, Ölsand oder zivilen Schusswaffen in Verbindung stehen und die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verletzen (**negatives Screening**). Die übrigen Unternehmen werden nach der Gewichtung der Ausschlüsse im Verhältnis zu ihrer Marktkapitalisierung gewichtet. Die ESG-Daten werden von der unabhängigen ESG-Ratingagentur MSCI ESG Research bereitgestellt. https://www.msci.com/esg-indexes.

Es kommt ausschliesslich der oben genannte ESG Ansatz zur Anwendung.

Da die Auswahl der Anlagen in Abhängigkeit von externen Datenanbietern erfolgt, kann dies ein **Risiko** für die Investoren darstellen.

V. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global Passive II
W. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global Passive (CHF hedged) II
Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den globalen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

X. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity
UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der Risiken von Anlagen in weltweit tätige Unternehmen (mit Ausnahme der Schweiz) über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark), für weltweite Aktienanlagen (mit Ausnahme der Schweiz) zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

Y. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global Small Cap Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) globaler, kleinkapitalisierter Unternehmen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

Z. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable
UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als **Sustainability Focus Fonds**, der ökologische und soziale Merkmale bewirbt. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien, über einen vollen Marktzykluseine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für weltweite Aktienanlagen (mit Ausnahme der Schweiz) zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6.1 dieses Anhangs aufgeführt.

Der Vermögensverwalter verwendet einen **UBS ESG Consensus Score (Best-in-class Ansatz)**, um Emittenten für das Anlageuniversum zu identifizieren, die überzeugende ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Externe Datenquellen sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken).

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Emittenten in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit **ESG-Risiken**. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Die einzelnen Anlagen im Teilvermögen verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt). Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögen wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Teilvermögen wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches seine Benchmark übertrifft oder einen UBS ESG Consensus Score zwischen 7-10 hat (welches ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufzeigt). Barmittel und nicht eingestufte (unrated) Anlageinstrumente werden nicht in die Berechnung mit einbezogen. Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögen wird am Profil seiner Benchmark gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. Der Teilvermögen fördert damit Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungs-Merkmale.

Das Teilvermögen wird, ein niedriges gewichtetes durschnittliches Kohlenstoffintensitätsprofil als die Benchmark (abrufbar unter https://www.msci.com/index-carbon-footprint-metrics**)** und/oder einen niedrigeren absoluten Wert von weniger als 100 Tonnen CO2-Emissionen pro Umsatzmillion in USD ausweisen.

Vom Teilvermögen ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko schliessen lässt. Darüber hinaus kommen Ausschlusskriterien **(Negative Screening).**

AA. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Israel Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den israelischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

BB. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Japan Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den japanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

CC. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Passive Large Capped II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

DD. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Passive All II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

EE. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Passive Large II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den schweizerischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

FF. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den Aktienmarkt für klein- und mittelkapitalisierte Unternehmen der Schweiz (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

GG. UBS (CH) Institutional Fund - Equities UK Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den britischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

HH. UBS (CH) Institutional Fund - Equities USA Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für den US-amerikanischen Aktienmarkt (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

II. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhang genannten für den Aktienmarkt im pazifischen Raum (mit Ausnahme von Japan) repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

JJ. UBS (CH) Institutional Fund - Global Aggregate Bonds Passive II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten für weltweite Obligationen repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

KK. UBS (CH) Institutional Fund - Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten für weltweite Obligationen repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

LL. UBS (CH) Institutional Fund - Global Allocation (USD)
UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens ist es, auf breit diversifizierter Basis am Wachstumspotential der globalen Finanzmärkte zu partizipieren. Zu diesem Zweck wird weltweit hauptsächlich in Obligationen und Aktien investiert. Die im Fondsnamen enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Währung hin, in der die Performance des Fonds gemessen wird, und nicht auf die Anlagewährung des Fonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Fonds optimal eignen. Zur Erreichung des Anlageziels dürfen auch Anlagen minderer Bonität eingesetzt werden.

MM. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 1
NN. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 3 in Liquidation
UBS Asset Management kategorisiert diese Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Die Teilvermögen werden aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für weltweite Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

OO. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 4

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für weltweite Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

PP. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) für weltweite Staatsobligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

QQ. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Passive (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieser Teilvermögen besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für weltweite Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

RR. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Sustainable

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als **Sustainability Focus Fonds**, der ökologische und soziale Merkmale bewirbt. Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für Anlagen in Obligationen weltweit. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

ESG Faktoren von Schuldner werden durch einen systematischen risikobasierten Bewertungsprozess beurteilt **(ESG-Integration**). Ein proprietäres ESG Risiko Dashboard identifiziert ESG Risiken basierend auf internen und externen ESG Datenanbietern. Ein messbares Risikosignal weist den Vermögensverwalter auf **ESG-Risiken** hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, kann der Vermögensverwalter eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung anwenden, bei der Daten zu den wichtigsten ESG-Faktoren integriert werden. Die Analyse der wesentlichen Nachhaltigkeits-/ESG-Themen kann viele verschiedene Aspekte wie etwa die folgenden umfassen: CO2-Fussabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Privatrechtliche Schuldner werden mithilfe einer unternehmenseigenen ESG-Risikoempfehlung von UBS im Hinblick auf ihre **ESG-Risiken** bewertet und anhand einer Fünf-Punkte-Skala eingestuft (Einstufung des ESG-Risikos: 1 – vernachlässigbar, 2 – gering, 3 – moderat, 4 – hoch, 5 – gravierend). Im Allgemeinen schliesst das Teilvermögen Unternehmensemittenten aus, für die im ESG-Risiko-Dashboard (das im Abschnitt **ESG-Integration** beschrieben ist) Risiken festgestellt wurden, es sei denn, die ESG-Gesamtrisikoempfehlung von UBS weist ein Rating zwischen 1 und 3 auf, welches für **Sustainability Focus Fonds** als akzeptables Risiko angeschaut wird.
Das Teilvermögen wird sämtliche Sovereign Schuldner (Staatsanleihenemittenten), welche Risikoflags im ESG Risk Dashboard ausweisen, ausschliessen.

Der Vermögensverwalter verwendet einen **UBS ESG Consensus Score (Best-in-class Ansatz)**, um Emittenten für das Anlageuniversum zu identifizieren, die überzeugende ökologische und soziale Performance-Eigenschaften oder ein starkes Nachhaltigkeitsprofil aufweisen. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten von internen sowie anerkannten externen Anbietern. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Qualität des Nachhaltigkeitsprofils. Externe Datenquellen sind insbesondere die ESG Research und ESG Datenanbieter MSCI ESG Research und Sustainalytics für allgemeine ESG Daten wie z.B. ESG Ratings, ESG Scores, Geschäftspraktiken).

Der UBS ESG Consensus Score bewertet Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Performance der jeweiligen Emittenten in Bezug auf die Faktoren Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, and Governance – ESG). Diese ESG-Faktoren beziehen sich auf die Hauptbereiche, in denen die Unternehmen tätig sind, und ihre Effektivität im Umgang mit **ESG-Risiken**. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende Elemente zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt des Vorstands, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Die einzelnen Anlagen im Teilvermögen verfügen über einen UBS ESG Consensus Score (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt)

Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögen wird anhand des gewichteten durchschnittlichen UBS ESG Consensus Score gemessen. Der Teilvermögen wird entweder ein Nachhaltigkeitsprofil aufweisen, welches der Bloomberg Global Aggregate Bond Index übertrifft und/oder und/oder hat das Ziel, mindestens 51% der Anlagen in Emittenten zu investieren welche über einen UBS ESG Consensus Score zwischen 6 und 10 verfügen.

Das Nachhaltigkeitsprofil des Teilvermögen wird am Profil des Bloomberg Global Aggregate Bond Index gemessen und die entsprechenden Resultate werden mindestens einmal jährlich aus den jeweiligen Monatsprofilen berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht.

Die Berechnung beinhaltet keine Barmittel, bestimmte Derivate und andere nicht eingestufte Instrumente.

Zusätzlich weist der Corporate Teil (Unternehmensanleihen) des Teilvermögen im Vergleich zu dem Corporate Teil (Unternehmensanleihenteil) des Bloomberg Global Aggregate Bond Index eine geringere Kohlenstoffintensität (WACI) auf. Die Reduzierung der CO2 Emissionen für ein Wertpapier oder einen Emittenten wird anhand der CO2 Intensität in den Scopes 1 und 2 gemessen. Scope 1 bezieht sich auf direkte CO2 Emissionen und inkludiert folglich alle direkten Treibhausgas Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen des betreffenden Unternehmens oder Emittenten (z. B. selbst erzeugte Elektrizität). Scope 2 bezieht sich auf indirekte CO2 Emissionen und inkludiert folglich Treibhausgas Emissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die das betroffene Unternehmen oder der Emittent verbrauchen (siehe https://www.msci.com/index-carbon-footprint-metrics).

Bloomberg Global Aggregate Bond Index ist nicht die Benchmark von den Teilvermögen. Dieser Index wird ausschliesslich für den Vergleich der Nachhaltigkeitsprofile gebraucht.

Es kommen dabei sowohl Ausschlusskriterien **(negatives Screening)** als auch ESG Bewertungen **(ESG Integration)** sowie eine ESG-basierte Instrumentenauswahl zur Anwendung (**Best-in-Class**). Zusätzlich kommt, soweit möglich, ein aktives Engagement von Unternehmen zum Tragen, um identifizierte **ESG-Risiken** und -Chancen im direkten Dialog zielgerichtet zu adressieren **(Stewardship-Ansatz)**.

SS. UBS (CH) Institutional Fund - Global Corporate Bonds (CHF hedged) II

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für weltweite Obligationen zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt, wobei die Anlagen grösstenteils gegen CHF abgesichert werden.

TT. UBS (CH) Institutional Fund - Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6 dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex für weltweite Obligationen passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht sowie die Anlagen gegen CHF abzusichern.

UU. UBS (CH) Institutional Fund - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen in Ziff. 6.1. dieses Anhangs genannten repräsentativen Referenzindex (Benchmark) passiv nachzubilden und eine Performance zu erzielen, welche dessen Entwicklung entspricht.

VV. UBS (CH) Institutional Fund - Small & Mid Cap Equities Switzerland

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark) für klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen der Schweiz zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

WW. UBS (CH) Institutional Fund – Swiss Real Estate Selection II

UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds (mehr Informationen dazu im Anhang unter Ziff. 2). Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet, jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Das Teilvermögen wird aktiv verwaltet . Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, über einen vollen Marktzyklus eine bessere risiko-adjustierte Rendite als der repräsentative Referenzindex (Benchmark für schweizerische Immobilienanlagefonds und Anlagen in schweizerischen Wertpapieren von Gesellschaften, deren Hauptaktivität im Besitz, Kauf und Verkauf und der Entwicklung von Immobilien besteht, zu erzielen. Der Referenzindex ist in Ziff. 6 dieses Anhangs aufgeführt.

Anlagen in Akquisitionszweckunternehmen (SPAC)

Ein SPAC ist ein börsennotiertes Akquisitionszweckunternehmen, das Anlagekapital aufnimmt, um ein bestehendes (das "Akquisitionsziel") zu erwerben oder mit ihm zu fusionieren. Üblicherweise handelt es sich bei dem Akquisitionsziel um ein bestehendes nicht börsennotiertes Unternehmen, das an die Börse gehen möchte, was durch eine Akquisition durch ein SPAC oder einen Zusammenschluss mit einem SPAC und nicht durch einen traditionellen Börsengang erreicht wird. Die Identität des Akquisitionsziels ist zum Zeitpunkt, zu dem das SPAC

nach Investoren sucht, in der Regel nicht bekannt. Die Struktur von SPACs kann komplex sein, und ihre Merkmale können stark variieren, was zu unterschiedlichen Risiken wie Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikten oder der Unsicherheit hinsichtlich der Identifizierung, Bewertung und Förderfähigkeit eines Zielunter-nehmens führen kann.
Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in ein SPAC mit dem Risiko verbunden ist, dass keine Akquisition durch das SPAC vorgenommen werden kann z.B. weil kein geeignetes Akquisitionsziel gefunden wird, da die vorgeschlagene Übernahme oder Fusion nicht die erforderliche Zustimmung der Aktionäre des SPAC erhält, erforderliche staatliche oder andere Genehmigungen nicht erlangt werden können oder sich eine Übernahme oder Fusion nach ihrer Durchführung als erfolglos erweist und zu Wertverlusten führt. Aktien von Unternehmen, die von einem SPAC erworben oder mit einem SPAC fusioniert wurden, können volatil sein und ein erhebliches finanzielles Risiko bergen.

3. Informationen über die Fondsleitung

3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist UBS Fund Management (Switzerland) AG. Sie ist seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft im Fondsgeschäft tätig.
Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt 1 Million CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG. Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2022 insgesamt 407 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 302 081 Mio.

Liquiditätsrisikomanagement / Angaben über den Prozess zum Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits der Teilvermögen in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondleitung Prozesse definiert und implementiert, welche unter anderem die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Liquiditätsrisiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene Teilvermögen, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte und von Fachstellen der UBS Gruppe geprüfte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

3.2 Übertragung der Anlageentscheide

Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich:
- Bonds CHF Ausland
- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
- Bonds CHF Ausland Medium Term
- Bonds CHF Ausland Passive II
- Bonds CHF Inland
- Bonds CHF Inland Corporate Passive II
- Bonds CHF Inland Medium Term
- Bonds CHF Inland Passive II
- Bonds CHF Prime Ausland
- Bonds USD Inflation-linked Passive II
- Equities Canada Passive II
- Equities Emerging Markets Global
- Equities Emerging Markets Global Passive II
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
- Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
- Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
- Equities Europe Passive II
- Equities Global ESG Leaders Passive II
- Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II
- Equities Global ESG Screened Passive II
- Equities Global Passive II
- Equities Global Passive (CHF hedged) II
- Equities Global Small Cap Passive II
- Equities Israel Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) Passive II
- Equities Switzerland Passive Large Capped II
- Equities Switzerland Passive All II
- Equities Switzerland Passive Large II
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
- Equities UK Passive II
- Equities USA Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Allocation (USD)
- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)

- Global Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
- Small & Mid Cap Equities Switzerland
- Swiss Real Estate Selection II

Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management (UK) Ltd, London:
- Equities Global (ex Switzerland) Opportunity
- Global Aggregate Bonds Passive II
- Global Bonds 1
- Global Bonds 3 in Liquidation
- Global Bonds 4
- Global Bonds Sustainable
- Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II

Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen ist UBS Asset Management (Singapore) Ltd, Singapur:
- Equities Emerging Markets Asia

Vermögensverwalter für folgende Teilvermögen sind UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago und UBS Asset Management (UK) Ltd, London:
- Equities Global (ex Switzerland) Sustainable

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, UBS Asset Management (UK) Ltd, London, UBS Asset Management (Singapore) Ltd, Singapur und UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago zeichnen sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Fonds. Die genaue Ausführung der Aufträge regelt jeweils ein zwischen den Parteien abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

3.3 Übertragung der Administration

Die Administration der Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, übertragen. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag geregelt.
Alle anderen Aufgaben der Fondsleitung wie auch die Kontrolle der übertragenen weiteren Aufgaben werden in der Schweiz ausgeführt.

4. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.
UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.
Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA") registriert.
UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 104 364 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 57 218 Mio. per 31. Dezember 2022 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 72 597 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.
Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung des Fondsvermögens nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.
Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.
Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

5. Informationen über Dritte

5.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

5.2 Vertreiber

Vertreiber ist UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.

5.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

5.4 Ermächtigte Vertragspartner:

keine

6. Weitere Informationen

6.1 Allgemeine Hinweise

A. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland
Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1579681	CH0015796813
I-A2	18172125	CH0181721256
I-A3		
I-B	1505735	CH0015057356
I-X	1579690	CH0015796904
U-X		
I-X-dist		

B. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
Referenzindex SBI® Corporate Foreign (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	18961365	CH0189613653
I-A2	18961366	CH0189613661
I-A3		
I-B	18961364	CH0189613646
I-X	18961369	CH0189613695
U-X	18961370	CH0189613703
I-X-dist		

C. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland Medium Term
Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	11602858	CH0116028587
I-A2	11602868	CH0116028686
I-A3		
I-B	11602902	CH0116029023
I-X	11602907	CH0116029072
U-X		
I-X-dist		

D. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Ausland Passive II
Referenzindex SBI® Foreign AAA-BBB (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	4615913	CH0046159130
I-A2		
I-A3		
I-B	4615922	CH0046159221
I-X	4615926	CH0046159262
U-X		
I-X-dist		

E. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland
Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1579701	CH0015797019
I-A2		
I-A3		
I-B	1296679	CH0012966799
I-X	1579713	CH0015797134
U-X	31348678	CH0313486786
I-X-dist		

F. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland Corporate Passive II
Referenzindex SBI® Corporate Domestic (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	18961372	CH0189613729
I-A2	18961373	CH0189613737
I-A3		
I-B	18961371	CH0189613711
I-X	18961375	CH0189613752
U-X	18961376	CH0189613760
I-X-dist		

G. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland Medium Term
Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB 1-5 Jahre (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1725700	CH0017257004
I-A2	12592858	CH0125928587
I-A3		
I-B	1725701	CH0017257012
I-X	1725703	CH0017257038
U-X	25015395	CH0250153951
I-X-dist		

H. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Inland Passive II
Referenzindex SBI® Domestic AAA-BBB (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	4615930	CH0046159304
I-A2		
I-A3		
I-B	4615940	CH0046159403
I-X	4615943	CH0046159437
U-X		
I-X-dist		

I. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds CHF Prime Ausland
Referenzindex SBI® Foreign AAA-AA (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	2246607	CH0022466079
I-A2		
I-A3		
I-B	2246613	CH0022466137
I-X	2246617	CH0022466178
U-X	31815650	CH0318156509
I-X-dist		

J. UBS (CH) Institutional Fund - Bonds USD Inflation-linked Passive II
Referenzindex Bloomberg U.S. TIPS Index

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	58918733	CH0589187332
I-A2		
I-A3	27111110	CH0271111103
I-B		
I-X	22856216	CH0228562168
U-X	41926003	CH0419260036
I-X-dist		

K. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Canada Passive II
Referenzindex MSCI Canada (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B	12981004	CH0129810047
I-X	12512200	CH0125122009
(CAD) I-X		

U-X		
I-X-dist		

L. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Asia
Referenzindex MSCI Emerging Markets Asia (net div. reinv.)

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1	2376017	CH0023760173
I-A2		
I-A3		
I-B	2376044	CH0023760447
I-X	2376069	CH0023760694
U-X		
I-X-dist		

M. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global
Referenzindex MSCI Emerging Markets (net div. reinv.)

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1	1884130	CH0018841301
I-A2		
I-A3		
I-B	1884131	CH0018841319
I-X	1884132	CH0018841327
U-X		
I-X-dist		
(CHF) I-A1	25280961	CH0252809618
(CHF) I-A2	25280959	CH0252809592
(CHF) I-A3	25280960	CH0252809600
(CHF) I-B	25280958	CH0252809584
(CHF) I-X	25280962	CH0252809626
(CHF) U-X	25280963	CH0252809634
(EUR) I-X	59241820	CH0592418203

N. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
Referenzindex MSCI Emerging Markets ESG Leaders Index (net div. reinv)

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1	59524443	CH0595244432
I-A2	59524441	CH0595244416
I-A3	59524430	CH0595244309
I-B	59524439	CH0595244390
I-X	59524442	CH0595244424
U-X	59524436	CH0595244366
I-X-dist		
(CHF) I-A1		
(CHF) I-A2		
(CHF) I-A3		
(CHF) I-B		
(CHF) I-X		
(CHF) U-X		

O. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
Referenzindex MSCI Emerging Markets ESG Screened Index (net div. reinv)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	59524426	CH0595244267
I-A2	59524440	CH0595244408
I-A3	59524428	CH0595244283
I-B	59524435	CH0595244358
I-X	59524432	CH0595244325
U-X	59524429	CH0595244291
I-X-dist		
(CHF) I-A1		
(CHF) I-A2		
(CHF) I-A3		
(CHF) I-B		
(CHF) I-X		
(CHF) U-X		

P. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global Passive II
Referenzindex MSCI Emerging Markets (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	10662389	CH0106623892
I-A2	11374884	CH0113748849
I-A3	11374991	CH0113749912
I-B	10662390	CH0106623900
I-X	10662388	CH0106623884
U-X	11204975	CH0112049751
I-X-dist		
(CHF) I-A1	25280970	CH0252809709
(CHF) I-A2	25280967	CH0252809675
(CHF) I-A3	25280968	CH0252809683
(CHF) I-B	25280966	CH0252809667
(CHF) I-X	25280971	CH0252809717
(CHF) U-X	25280965	CH0252809659

Q. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
Referenzindex Customized MSCI Emerging Market Minimum Volatility (CHF) (net div. Reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	31479329	CH0314793297
I-A2	31479583	CH0314795839
I-A3	1479585	CH0314795854
I-B	31479603	CH0314796035
I-X	31479605	CH0314796050
U-X	31479606	CH0314796068
I-X-dist		

R. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Europe Passive II
Referenzindex MSCI Europe ex Switzerland (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B	12981982	CH0129819824
I-X	12512217	CH0125122173
U-X		
I-X-dist		

S. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive II
Referenzindex MSCI World ex Switzerland ESG Leaders (net div. reinv)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X		
U-X		
I-X-dist		

T. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II
Referenzindex MSCI World ex Switzerland ESG Leaders (net div. reinv) (hedged to CHF)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X		
U-X		
I-X-dist		

U. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global ESG Screened Passive II
Referenzindex MSCI World ex Switzerland ESG Screened (net div. reinv)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	59524437	CH0595244374
I-A2	59524438	CH0595244382
I-A3	59524431	CH0595244317
I-B	59524427	CH0595244275
I-X	59524434	CH0595244341
U-X	59524433	CH0595244333
I-X-dist		

V. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global Passive II
Referenzindex MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	10192232	CH0101922323
I-A2		
I-A3		
I-B	10192233	CH0101922331
I-X	10192237	CH0101922372
U-X		
I-X-dist		

W. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global Passive (CHF hedged) II
Referenzindex MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.) (hedged to CHF)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	26628462	CH0266284626
I-A2		
I-A3		
I-B	26628461	CH0266284618
I-X	26628467	CH0266284675
U-X		
I-X-dist		

X. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global (ex Switzerland) Opportunity
Referenzindex MSCI World ex Switzerland (Div. reinv.: US gross, others net)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	52244554	CH0522445540
I-A2		
I-A3		
I-B	51877113	CH0518771131
I-X		
U-X		

I-X-dist

Y. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global Small Cap Passive II
Referenzindex: MSCI World Small Cap ex Switzerland (div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	33660190	CH0336601908
I-A2		
I-A3		
I-B	33660216	CH0336602161
I-X	25569547	CH0255695477
U-X		
I-X-dist		

Z. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Global (ex Switzerland) Sustainable
Referenzindex MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	3287088	CH0032870880
I-A2		
I-A3		
I-B	3287097	CH0032870971
I-X	3287102	CH0032871029
U-X		
I-X-dist		

AA. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Israel Passive II
Referenzindex MSCI Israel (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X		
U-X		
I-X-dist		

BB. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Japan Passive II
Referenzindex MSCI Japan (net div. reinv.)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B	12980930	CH0129809304
I-X	12512118	CH0125121183
U-X		
I-X-dist		

CC. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Passive Large Capped II
Referenzindex SMI® (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	37845216	CH0378452160
U-X		
I-X-dist		

DD. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Passive All II
Referenzindex SPI® (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	4615947	CH0046159478
I-A2	25336469	CH0253364696
I-A3	19356176	CH0193561765
I-B	4616051	CH0046160518

I-X	4616153	CH0046161532
U-X		
I-X-dist		

EE. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Passive Large II
Referenzindex SPI 20® (TR)

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1	4616394	CH0046163942
I-A2		
I-A3		
I-B	4616406	CH0046164064
I-X	4616414	CH0046164148
U-X		
I-X-dist		

FF. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
Referenzindex SPI Extra® (TR)

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1	30228884	CH0302288847
I-A2	30228897	CH0302288979
I-A3	30229007	CH0302290074
I-B	30229008	CH0302290082
I-X	30229012	CH0302290124
U-X		
I-X-dist		

GG. UBS (CH) Institutional Fund - Equities UK Passive II
Referenzindex MSCI United Kingdom (net div reinv)

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	56650910	CH0566509102
(GBP) I-X		
U-X	56650912	CH0566509128
I-X-dist		

HH. UBS (CH) Institutional Fund - Equities USA Passive II
Referenzindex MSCI USA (net div. reinv.)

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B	13024354	CH0130243543
I-X	18918540	CH0189185405
U-X	18933230	CH0189332304
I-X-dist		

II. UBS (CH) Institutional Fund - Equities Pacific (ex Japan) Passive II
Referenzindex MSCI Pacific ex Japan (net div. reinv.)

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X	14742290	CH0147422908
U-X		
I※dist		

JJ. UBS (CH) Institutional Fund - Global Aggregate Bonds Passive II
Referenzindex: Bloomberg Global Aggregate Bond Index

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	18418269	CH0184182696
I-A2	18418271	CH0184182712
I-A3	18418272	CH0184182720
I-B	18418273	CH0184182738
I-X	18418274	CH0184182746
U-X	18418275	CH0184182753
I-X-dist		

KK. UBS (CH) Institutional Fund - Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
Referenzindex: Bloomberg Global Aggregate Bond Index (CHF hedged)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	12180074	CH0121800749
I-A2	12180076	CH0121800764
I-A3	12180079	CH0121800798
I-B	12180082	CH0121800822
I-X	12127559	CH0121275595
U-X		
I-X-dist		

LL. UBS (CH) Institutional Fund - Global Allocation (USD)
Referenzindex (zum ausschliesslichen Zweck der VaR Berechnung): 60% MSCI All Country World net in USD + 40% FTSE WGBI (hedged in USD)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	2055219	CH0020552193
I-A2		
I-A3		
I-B	2055221	CH0020552219
I-X	2055227	CH0020552276
U-X		
I-X-dist		

MM. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 1
Referenzindex: FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1579734	CH0015797340
I-A2		
I-A3		
I-B	1579747	CH0015797472
I-X	1579766	CH0015797662
U-X		
I-X-dist		

NN. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 3 in Liquidation
Referenzindex: JP Morgan Government Bond Index Global Traded

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1579787	CH0015797878
I-A2		
I-A3		
I-B	1579791	CH0015797910
I-X	1579809	CH0015798090
U-X	21590210	CH0215902104
I-X-dist		

OO. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds 4
Referenzindex: Bloomberg Global Aggregate Bond Index (CHF hedged)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1664091	CH0016640911
I-A2	32590623	CH0325906235
I-A3		
I-B	1664092	CH0016640929

I-X	1664093	CH0016640937
U-X		
I-X-dist		

PP. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
Referenzindex Bloomberg Global Treasury Fiscal Strength Weighted Index ex Switzerland (CHF hedged)

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1	18961357	CH0189613570
I-A2	18961360	CH0189613604
I-A3		
I-B	18961356	CH0189613562
I-X	18961362	CH0189613620
U-X		
I-X-dist		

QQ. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Passive (CHF hedged) II
Referenzindex: FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland (hedged CHF)

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1	4451468	CH0044514682
I-A2	11381616	CH0113816166
I-A3	11381617	CH0113816174
I-B	4451473	CH0044514732
I-X	4451526	CH0044515267
U-X		
I-X-dist		

RR. UBS (CH) Institutional Fund - Global Bonds Sustainable
Referenzindex: JP Morgan Global GBI traded in CHF

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1	1296675	CH0012966757
I-A2		
I-A3		
I-B	1531250	CH0015312504
I-X	1663133	CH0016631332
U-X	43200454	CH0432004544
I-X-dist		

SS. UBS (CH) Institutional Fund - Global Corporate Bonds (CHF hedged) II
Referenzindex: Bloomberg Global Aggregate Corporate Index (CHF hedged)

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1		
I-A2		
I-A3		
I-B		
I-X		
U-X		
I-X-dist		

TT. UBS (CH) Institutional Fund - Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
Referenzindex: Bloomberg Global Aggregate Corporates (CHF hedged)

Anteilsklasse	**Valorennummer**	**ISIN Code**
I-A1	18418262	CH0184182621
I-A2	18418263	CH0184182639
I-A3	18418264	CH0184182647
I-B	18418266	CH0184182662
I-X	18418267	CH0184182670
U-X	18418268	CH0184182688
I-X-dist		

UU. UBS (CH) Institutional Fund - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II
Referenzindex FTSE EPRA Nareit Developed Index (net div. reinv.; hedged in CHF)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	2198089	CH0021980898
I-A2	20231389	CH0202313893
I-A3		
I-B	2198094	CH0021980948
I-X	2198096	CH0021980963
U-X		
I-X-dist		

VV. UBS (CH) Institutional Fund - Small & Mid Cap Equities Switzerland
Referenzindex SPI Extra® (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	1176430	CH0011764302
I-A2	25735964	CH0257359643
I-A3		
I-B	1176431	CH0011764310
I-X	1580000	CH0015800003
U-X		
I-X-dist		

WW. UBS (CH) Institutional Fund - Swiss Real Estate Selection II
Referenzindex SXI Real Estate® Funds Broad (TR)

Anteilsklasse	Valorennummer	ISIN Code
I-A1	3542727	CH0035427274
I-A2	12278750	CH0122787507
I-A3	18051290	CH0180512904
I-B	3543348	CH0035433488
I-X	3543359	CH0035433595
U-X		
I-X-dist		

Folgende Angaben gelten für alle Teilvermögen:
Rechnungsjahr 1. November bis 31. Oktober (für das Teilvermögen «- Equities UK Passive II» erstmals am 31. Oktober 2021).
Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich thesauriert.

Die Fondsleitung darf gemäss § 12 Kreditderivate einsetzen. Kreditderivate sind als sog. asymmetrische Derivate in ihrer Grundkonzeption mit anderen OTC-Derivaten vergleichbar. Neben dem Gegenpartei- und dem Marktrisiko beinhalten Kreditderivate jedoch besondere Risiken, die auf die hohe Konzentration der Marktteilnehmer, die komplexe Bewertbarkeit der Instrumente und eine gewisse Rechtsunsicherheit zurückzuführen sind. Die Fondsleitung ist bemüht, diese Risiken durch adäquate Massnahmen zu minimieren. Dennoch können in Einzelfällen Rechtsstreitigkeiten darüber, inwiefern zugrunde liegende Kreditrisiken tatsächlich abgedeckt sind, nicht ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass die Risiken doch nicht abgedeckt waren, kann dem einzelnen Teilvermögen des Anlagefonds ein zusätzlicher Verlust entstehen.

Ergänzende Informationen zu den Referenzindizes
Für folgende Teilvermögen und die entsprechenden Referenzindizes gilt folgendes:

Teilvermögen	Referenzindizes
- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II	SBI® Corporate Foreign (TR)
- Bonds CHF Ausland Passive II	SBI® Foreign AAA-BBB (TR)
- Bonds CHF Inland Corporate Passive II	SBI® Corporate Domestic (TR)
- Bonds CHF Inland Passive II	SBI® Domestic AAA-BBB (TR)
- Equities Switzerland Passive Large Capped II	SMI® (TR)
- Equities Switzerland Passive All II	SPI® (TR)
- Equities Switzerland Passive Large II	SPI 20® (TR)
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II	SPI Extra® (TR)

SIX Swiss Exchange AG ("SIX Swiss Exchange") und ihre Lizenzgeber (der "Lizenzgeber") stehen in keiner Verbindung zur Fondsleitung, mit Ausnahme der Lizenzierung der oben aufgeführten Referenzindizes (die "Referenzindizes") und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit den vorgenannten Teilvermögen (die "Teilvermögen").

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zu den Teilvermögen, insbesondere:
- Werden die Teilvermögen in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;

- geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf die Teilvermögen oder andere Finanzinstrumente ab;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung der Teilvermögen;
- trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing der Teilvermögen;
- finden allfällige Belange der Teilvermögen oder der Inhaber der Teilvermögen keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der oben aufgeführten Referenzindizes und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit den Teilvermögen und dessen Performance aus.

SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern der Teilvermögen noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein.
Insbesondere
- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:
- die Ergebnisse, welche von den Teilvermögen, den Inhabern von den Teilvermögen oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch der Referenzindizes sowie den in den Referenzindizes enthaltenen Daten erzielt werden können;
- die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Referenzindizes und deren Daten;
- die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung der Referenzindizes und deren Daten;
- die Performance der Teilvermögen im Allgemeinen.
- leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten aus;
- haften SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umstanden für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschaden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Referenzindizes oder deren Daten oder allgemein in Zusammenhang mit den Teilvermögen entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schaden auftreten könnten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber der Teilvermögen oder sonstiger Dritter.

Teilvermögen	**Referenzindizes**
- Equities Canada Passive II	MSCI Canada (net div. reinv.)
- Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II	MSCI Emerging Markets ESG Leaders Index (net div. reinv)
- Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II	MSCI Emerging Markets ESG Screened Index (net div. reinv)
- Equities Emerging Markets Global Passive II	MSCI Emerging Markets (net div. reinv.)
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II	Customized MSCI Emerging Market Minimum Volatility (CHF) (net div. reinv.)
- Equities Europe Passive II	MSCI Europe ex Switzerland (net div. reinv.)
- Equities Global ESG Leaders Passive II	MSCI World ex Switzerland ESG Leaders (net div. reinv)
- Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II	MSCI World ex Switzerland ESG Leaders (net div. reinv) (hedged to CHF)
- Equities Global ESG Screened Passive II	MSCI World ex Switzerland ESG Screened (net div. reinv)
- Equities Global Passive II	MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.)
- Equities Global Passive (CHF hedged) II	MSCI World ex Switzerland (net div. reinv.) (hedged to CHF)
- Equities Global Small Cap Passive II	MSCI World Small Cap ex Switzerland (div. reinv.)
- Equities Israel Passive II	MSCI Israel (net div. reinv.)
- Equities Japan Passive II	MSCI Japan (net div. reinv.)
- Equities UK Passive II	MSCI United Kingdom (net div reinv)
- Equities USA Passive II	MSCI USA (net div. reinv.)
- Equities Pacific (ex Japan) Passive II	MSCI Pacific ex Japan (net div. reinv.)

Diese Teilvermögen werden von MSCI Inc. («MSCI»), deren Tochtergesellschaften oder sonstigen Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, weder gesponsert noch gefördert, vertrieben oder vermarktet. Die MSCI-Indizes sind ausschliessliches Eigentum von MSCI. MSCI bzw. die MSCI-Indexnamen sind Dienstleistungsmarken von MSCI oder deren Tochtergesellschaften und wurden für den

Gebrauch zu bestimmten Zwecken durch UBS Asset Management Switzerland AG zugelassen. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen gegenüber den Eigentümern dieser Teilvermögen oder Mitgliedern der Öffentlichkeit keinerlei Garantie oder geben keinerlei Erklärungen, ausdrücklich oder stillschweigend, bezüglich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren ab. Dies gilt für Wertpapiere im Allgemeinen und die vorliegenden Teilvermögen im Besonderen sowie für die Fähigkeit irgendeines MSCI-Index, die Performance der jeweiligen Aktienmärkte abzubilden. MSCI bzw. deren Tochtergesellschaften gelten als Lizenzgeber bestimmter Markennamen, Handels- oder Dienstleistungsmarken sowie der MSCI-Indizes, welche von MSCI ungeachtet der vorliegenden Teilvermögen oder deren Emittenten bzw. Eigentümer ermittelt, zusammengestellt und berechnet werden. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, sind nicht verpflichtet, die Interessen der Emittenten bzw. Eigentümer der vorliegenden Teilvermögen bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes zu berücksichtigen. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, sind weder verantwortlich für die noch beteiligt an der Bestimmung von Zeitpunkt, Preisen oder Mengen, zu denen die vorliegenden Teilvermögen ausgegeben werden, oder der Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, mit welcher die Barrückzahlung dieser Teilvermögen ermittelt wird. Seitens MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstiger Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, besteht gegenüber den Eigentümern der vorliegenden Teilvermögen keinerlei Verpflichtung oder Haftung im Hinblick auf die Verwaltung, Vermarktung oder das Angebot der vorliegenden Teilvermögen.
Obwohl die Informationen darüber, welche Elemente in die MSCI-Indizes aufgenommen oder zur Berechnung der MSCI-Indizes verwendet werden, aus Quellen stammen, die MSCI als verlässlich erachtet, übernehmen MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, keinerlei Gewähr oder Garantie für die Ursprünglichkeit, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der MSCI-Indizes oder der darin enthaltenen Daten. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen keinerlei Gewähr, weder ausdrücklich noch stillschweigend, für die Ergebnisse, die vom Lizenznehmer, dessen Kunden oder Gegenparteien, den Emittenten oder Eigentümern der Wertpapiere oder anderen natürlichen oder juristischen Personen durch die Verwendung von MSCI-Indizes oder darin enthaltenen, gemäss Lizenzrecht verwendeten Daten und für sonstige Zwecke erzielt werden. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Auslassungen und Unterbrechungen, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit MSCI-Indizes oder den darin enthaltenen Daten ergeben. Ferner übernehmen MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie irgendwelcher Art. MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, lehnen hiermit ausdrücklich jegliche Garantie bezüglich Tauglichkeit oder Eignung von MSCI-Indizes sowie von darin enthaltenen Daten für einen bestimmten Zweck ab. Ohne irgendeinen der vorhergehenden Punkte einzuschränken, haften MSCI, deren Tochtergesellschaften oder sonstige Parteien, die an der Zusammenstellung oder Entwicklung von MSCI-Indizes beteiligt sind, unter keinen Umständen für direkte, indirekte, besondere, Folge- oder sonstige Schäden oder Schadenersatzansprüche (inkl. entgangener Gewinne) und selbst dann nicht, wenn eine Benachrichtigung bezüglich der Möglichkeit solcher Schäden erfolgt war.

Teilvermögen	**Referenzindizes**
- Global Bonds Passive (CHF hedged) II	FTSE World Government Bond Index (WGBI) ex Switzerland (hedged CHF)

Die Teilvermögen sind in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppengesellschaften (gemeinsam die «LSE Group») verbunden und werden auch nicht von diesen gesponsert, genehmigt, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Gesellschaften der LSE Group. Alle Rechte am jeweiligen Index liegen bei der jeweiligen Gesellschaft der LSE Group, die der Indexinhaber ist. «FTSE®» ist eine Handelsmarke der betreffenden Gesellschaft der LSE Group und wird von allen anderen Gesellschaften der LSE Group in Lizenz verwendet. Der Index wird durch oder im Auftrag von FTSE International Limited, FTSE Fixed Income, LLC oder ihre verbundene Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Partner berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit (a) der Verwendung oder einem Fehler des Index oder dem Abstützen auf den Index oder (b) Anlagen im oder dem Betrieb der Teilvermögen. Die LSE Group erhebt keinen Anspruch, macht keine Voraussage und leistet keine Gewähr oder Garantie in Bezug auf die von den Teilvermögen zu erzielenden Resultate oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von UBS Asset Management Switzerland AG eingesetzt wird.

Teilvermögen	**Referenzindizes**
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II	FTSE EPRA Nareit Developed Index (net div. reinv.; hedged in CHF)

Die Teilvermögen sind in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Gruppengesellschaften, einschliesslich FTSE International Limited (gemeinsam die «LSE Group»), der European Public Real Estate Association («EPRA») oder der National Association of Real Estate Investments Trusts («Nareit») (zusammen die «Lizenzgeberparteien»), verbunden und werden auch nicht von diesen gesponsert, genehmigt, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Gesellschaften der LSE Group. Alle Rechte am jeweiligen Index liegen bei den Lizenzgeberparteien. «FTSE®» und «FTSE Russell®» sind Handelsmarken der betreffenden Gesellschaft der LSE Group und werden von allen anderen Gesellschaften der LSE Group in Lizenz verwendet.

«Nareit®» ist eine Handelsmarke der Nareit und «EPRA®» eine Handelsmarke der EPRA. Alle werden von der LSE Group in Lizenz verwendet. Der Index wird durch oder im Auftrag von FTSE International Limited oder ihrer verbundenen Gesellschaft, ihrem Vertreter oder ihrem Partner berechnet. Die Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung im Zusammenhang mit (a) der Verwendung oder einem Fehler des Index oder dem Abstützen auf den Index oder (b) Anlagen im oder dem Betrieb der Teilvermögen. Die Lizenzgeberparteien erheben keinen Anspruch, machen keine Voraussage und leisten keine Gewähr oder Garantie in Bezug auf die von den Teilvermögen zu erzielenden Resultate oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von UBS Asset Management Switzerland AG eingesetzt wird.

6.2 Ausgaben und Rücknahmen und Abrechnung

6.2.1 Ausgaben und Rücknahmen

a) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden an jedem Bankwerktag bis 15:00 mit Ausnahme der in Bst. b - g genannten Fälle entgegengenommen (Auftragstag). Keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge werden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag, etc.) entgegengenommen. Für alle Teilvermögen, mit Ausnahme der in Bst. f und g genannten Teilvermögen werden zudem am 24. und 31. Dezember keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen, für die in Bst. f und g genannten Teilvermögen werden zudem keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen, sofern es sich am folgenden Bankwerktag um den 24. oder 31. Dezember handelt. Ebenfalls keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge entgegengenommen werden an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind bzw. 50% oder mehr der Anlagen eines Teilvermögens nicht adäquat bewertet werden können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird an dem auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) mit Ausnahme der in Bst. f und g genannten Fälle ermittelt (Forward Pricing). Für Aufträge, welche bei der Depotbank nach diesem Zeitpunkt erfasst werden, kommt der am übernächsten Bankwerktag ermittelte Inventarwert zur Anwendung. Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in Basel oder Zürich geöffnet sind.

b) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 13:00 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
   - Global Allocation (USD)

c) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 14:00 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
   - Equities Europe Passive II
   - Equities Global Small Cap Passive II
   - Equities Global Passive II
   - Equities Global Passive (CHF hedged) II
   - Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged)

d) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 15:30 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
   - Equities USA Passive II
   - Equities Canada Passive II

e) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 16:00 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
   - Global Bonds Sustainable

f) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 15:00 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag übernächsten folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
   - Equities Emerging Markets Global
   - Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
   - Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
   - Equities Emerging Markets Global Passive II
   - Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
   - Equities Emerging Markets Asia
   - Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

g) Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile der nachfolgenden Teilvermögen werden bis 15:30 Uhr entgegengenommen, um auf den auf den Auftragstag übernächsten folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) abgerechnet zu werden:
   - Equities Japan Passive II
   - Equities Pacific (ex Japan) Passive II

6.2.2 Abrechnung

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird mit einer Valutierung von spätestens 3 Bankarbeitstagen nach dem Auftragstag beglichen.

6.3 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Zurzeit wird weder bei der Ausgabe von Anteilen noch bei der Rücknahme von Anteilen eine Ausgabekommission bzw. Rücknahmekommission erhoben.
In Anlehnung an § 17 Ziff. 2 Bst. b des Fondsvertrages werden (als Verwässerungsschutz zu Gunsten bestehender bzw. verbleibender Anteilsinhaber) folgende Nebenkosten (in Form eines maximalen Prozentsatz des Zeichnungs- bzw. Rückgabevolumens) erhoben:[2]

Kosten bei Zeichnung:	höchstens 2%
Kosten bei Rückgabe:	höchstens 2%

Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen.

Betroffene Teilvermögen:
- Bonds CHF Ausland Corporate Passive II
- Bonds CHF Ausland Passive II
- Bonds CHF Inland Corporate Passive II
- Bonds CHF Inland Passive II
- Bonds USD Inflation-linked Passive II
- Equities Canada Passive II
- Equities Emerging Markets Global ESG Leaders Passive II
- Equities Emerging Markets Global ESG Screened Passive II
- Equities Emerging Markets Global Passive II
- Equities Emerging Markets Global Minimum Volatility II
- Equities Europe Passive II
- Equities Global ESG Leaders Passive II
- Equities Global ESG Leaders Passive (CHF hedged) II
- Equities Global ESG Screened Passive II
- Equities Global Passive II
- Equities Global Passive (CHF hedged) II
- Equities Global Small Cap Passive II
- Equities Israel Passive II
- Equities Japan Passive II
- Equities Switzerland Passive Large Capped II
- Equities Switzerland Passive All II
- Equities Switzerland Passive Large II
- Equities Switzerland Small & Mid Cap Passive II
- Equities UK Passive II
- Equities USA Passive II
- Equities Pacific (ex Japan) Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive II
- Global Aggregate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Bonds Fiscal Strength Passive (CHF hedged)
- Global Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Corporate Bonds Passive (CHF hedged) II
- Global Real Estate Securities Passive (CHF hedged) II

Die Fondsleitung behält sich für das Teilvermögen - Swiss Real Estate Selection II vor unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw ungenügender Liquidität des dem Referenzindex zugrunde liegenden Marktes, im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, alle Rücknahmeanträge an Tagen herabzusetzen (Gating), an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) 15 Mio Schweizer Franken übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6.4 Vergütungen

Die Vergütungen sind in der Tabelle unter Ziffer 1 geregelt.

Bezahlung von Retrozessionen und Rabatten und individuell vereinbarte Gebühren

[2] Bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände vgl. § 17 Ziff. 2.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte im Sinne der SFAMA Transparenzrichtlinie vom 22. Mai 2014.
Im Rahmen von Execution-only Mandaten können die Fondsleitung und deren Beauftragte bei den Anteilsklassen «I-B», «I-X», «I-X-dist» und «U-X» Gebühren mit den Anlegern individuell vereinbaren. Die Voraussetzungen für individuell vereinbarte Gebühren richten sich nach denjenigen von Rabatten. Individuell vereinbarte Gebühren sind somit zulässig, sofern sie

- das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien festgelegt werden;
- sämtliche Anleger, welche die objektiven Kriterien erfüllen und eine individuell vereinbarte Gebühr verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich gleich behandelt werden.

Sofern die Fondsleitung und ihre Beauftragten mit den Anlegern der entsprechenden Anteilsklassen Gebühren individuell vereinbaren, kommen dabei folgende objektiven Kriterien zur Anwendung:

- das vom Anleger im Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen gehaltene Anlagevolumen;
- gegebenenfalls das vom Anleger gehaltene Gesamtvolumen und Gesamterlös in der Produktpalette des Promoters (inklusive UBS Gruppe, UBS Anlagestiftungen etc.);
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die Anlagedauer oder das Investitionsquartal);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Fondsleitung oder deren Beauftragte die Anwendung der Kriterien auf seine Situation und die daraus resultierende Höhe der Gebühr kostenlos offen.

6.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.
Anteile der Teilvermögen des Umbrella-Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.
Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Umbrella-Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

(i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
(ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
(iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
(iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
(v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in diesen Umbrella-Fonds investieren können.

6.6 Konversion von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit von einem Teilvermögen in ein anderes wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausgabe und Rücknahme (vgl. § 17). Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:
A = (B x C) / D
wobei:
A = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, in welche konvertiert werden soll
B = Anzahl der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll
C = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile
D = Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse des Teilvermögens, in welche der Wechsel zu erfolgen hat

6.7 Due Diligence beim Erwerb von Zielfonds

Die Auswahl der Zielfonds erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien. Im Rahmen der quantitativen Analyse wird das historische Verhältnis von Risiko und Rendite über verschiedene Zeithorizonte analysiert. In qualitativer Hinsicht erfolgt eine eingehende Beurteilung der Bekanntheit der Fondsgesellschaft, deren Unternehmensinfrastruktur, deren Anlagestil, deren Anlageprozesse und deren interne Risikokontrolle. Sowohl die qualitativen wie auch die quantitativen Beurteilungsresultate werden einer regelmässigen Prüfung unterzogen.

6.8 Emittenten- bzw. Gegenparteirisiko

Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breit gestreuten Portfolios von Direktanlagen zukommen.

6.9 Publikationsorgan

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

6.10 Warnhinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass für alle Teilvermögen für die in § 12 der Value-at-Risk-Ansatz festgelegt wurde, eine erhöhte Volatilität besteht.

6.11 Angaben für Teilvermögen, die als Fund of Fund gelten

Teilvermögen in Form von Dachfonds tätigen überwiegend Anlagen in andere Fonds und tätigen nur in beschränktem Umfang Investitionen in Direktanlagen.

Vorteile einer Fund-of-Funds-Struktur:
- Die Teilvermögen des Dachfonds bemühen sich um die Investition in Zielfonds, die eine geringe Korrelation untereinander aufweisen, wodurch im Vergleich zu vielen Zielfonds eine bessere Diversifikation erreicht wird.
- Dank des umfassenden Selektionsverfahrens, das vom Manager der Teilvermögen des Dachfonds anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien durchgeführt wird, ist es möglich, weltweit die am besten geeigneten Zielfonds zu finden.
- Durch die laufenden Prüf- und Kontrollverfahren (Due Diligence) des Managers des Teilvermögens des Dachfonds und der damit verbundenen Überwachung durch die Fondsleitung kann das Vermögen regelmässig auf das Anlageziel hin überwacht und die Investitionen gegebenenfalls an Marktveränderungen angepasst werden.

Nachteile einer Fund-of-Funds-Struktur:
- Die Anlage in ein Teilvermögen des Dachfonds führt dazu, dass der Investor nicht nur die Kommissionen des Teilvermögens zu tragen hat, sondern auch die Kommissionen der Zielfonds, in das Teilvermögen des Dachfonds investiert.
- Die Teilvermögen des Dachfonds investiert in Ziel-Hedgefonds, auf die die Teilvermögen des Dachfonds keinen oder nur einen sehr geringen Einfluss hat. Die Ziel-Hedgefonds können einen Leverage aufbauen, das heisst ein Exposure kreieren, das deutlich über das eigene Nettovermögen hinausgeht. Da die Teilvermögen des Dachfonds auf die Ziel-Hedgefonds keinen oder nur einen geringen Einfluss haben, können sie die Aktivitäten der Ziel-Hedgefonds nicht beeinflussen.

Die Fondsleitung: UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel
Die Depotbank: UBS Switzerland AG, Zürich